

Kunstsammlungs
Landesherrl.
Bedienten.

1774.

K 6
3555









Pub. 8. num. 42.

Prüfung

des

Versuches

über die

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

landesherrlicher Bedienten

bey

landständischen Berathschlagungen.

7. 118

K5
3555



26. 2. 06.

KÖNIGRIED
UNIVERS.
ZVHALIE

1774

Herrn Geheimnen
Hof-Rath
in Gallen
Jungfermann



22. 10. 1808

Von: Tadel, Heinrich Friedrich
noch 64 Rostock

H/B. DAL Bol III, Nr. 10267

V. Tadel, Heinrich Friedrich
o. O.



[Faint, illegible handwritten text]



Eingang.

Werke der Kunst mögen bey einer öffentlichen Ausstellung vor den Augen eines jeden Vorübergehenden gewinnen; wiewohl die bekannte Geschichte des Apelles ein Beispiel ist, daß auch hier nicht allemal die vorgesezte Absicht erreicht werde. Auch streitige Fragen aus dem Reiche der Wissenschaften mögen eine nähere Aufklärung erhalten, wenn sie der allgemeinen Beurtheilung unterworfen werden; obgleich es auch hier an Beyspielen nicht fehlet, daß sich unter einer Menge von Streitschriften die Wahrheit allmählig verlohren habe. Allein, Fragen, die ihrer Natur und Beschaffenheit nach, der Entscheidung, oder auch nur der Beurtheilung des Publikum überall nicht unterworfen seyn können, besonders Fragen, die die innere Verfassung einer Gesellschaft betreffen, solten billig den Augen der Welt überall nicht vorgeleget werden.

Freylieh scheuet die Wahrheit das Licht nimmer und die strengste Untersuchung ist ihr allemal die liebste. Nichts destoweniger aber ist es ihr nicht immer gleichgültig, wen sie zum Richter erhält. Am wenigsten können es die Wahrheiten des Staatsrechtes vertragen, Zankapfel der Privatschriftsteller zu werden.

Welch eine Menge gedruckter und sich einander mit und ohne Grund widersprechender Blätter ward nicht bey der Gelegenheit ausgestreuet, als die Wiederherstellung des Creditwesens das grosse Augenmerk des Landes war. Ward aber der eigentliche Knoten durch diese schriftstellerischen Bemühungen aufgelöset? oder, ward er nicht vielmehr eben dadurch nur desto unauflöslicher verschärzet? Mögte nur nicht ein ähnliches Schicksal der Frage von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit Landesherlicher Bedienten bey landständischen Berathschlagungen bevorstehen, seitdem durch den jüngst im bärensprungischen Verlage zu Schwerin herausgekommenen Versuch das Publikum zum Richter darüber aufgefordert worden ist!

Zwar

Zwar hat der ungenannte Herr Verfasser dieses mit vielem Scharffinn, ungemeiner Heiterkeit, und, mehrentheils, mit rühmlicher Bescheidenheit angestellten Versuches vollkommen Recht, wenn er die abgehandelte Frage einen vielleicht nicht ganz unbeträchtlichen Gegenstand des mecklenburgischen Staatsrechtes nennet, und, er würde auch dann noch nicht Unrecht gehabt haben, wenn er sie, ihrer Folgen halber, gerade heraus einen der beträchtlichsten und wichtigsten Gegenstände desselben genannt hätte. Allein diese Wichtigkeit, sollte sie wohl dem Unternehmen, diesen Gegenstand wider seinen Willen vor Jedermanns Augen hervor zu ziehen, zur hinlänglichen Rechtfertigung dienen können? Sollte sie nicht vielmehr ein Bewegungsgrund gewesen seyn, eine solche öffentliche Darstellung nicht zu wagen? Wenigstens noch nicht. Hatte doch die vorigjährige Landtagsversammlung dem Köbl. Engern Ausschus bereits aufgetragen, aus den ältern Acten die dahingehenden Nachrichten extrahiren zu lassen, um nebst den Herren Landrätthen davon cum Voto

referiren zu können. Warum nicht ganz geruhig und un-
 eingenommen für die eine oder andere Seite diesen mit so
 vieler Behutsamkeit und Einsicht in die schädlichen Folgen
 öffentlich ausbrechender Mißverstände unter den Gliedern
 eines Staatskörpers vorgezeichneten Weg gefolget?
 Warum nicht die dem Löbl. Engern Ausschuß und den
 Herren Landrätthen aufgetragene Relation abgewartet?
 Dies würde ein kurzes und friedfertiges Mittel gewesen
 seyn, um vielleicht auf dem nächsten Landtage dieser Strei-
 tigkeit ein Ende gemacht zu sehen.

Indessen, das Publikum ist nun einmal durch jenen
 Versuch zum Richter über diese Frage gemacht worden.
 Es kommt nun nur noch darauf an, ob es durch denselben
 in den Stand gesetzt sey, sie richtig beurtheilen zu kön-
 nen. Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung
 nimmt sich die Freiheit daran zu zweifeln. Theils seine
 eigenen Sammlungen, theils anderer Vorrath von Lan-
 desacten, haben ihm Gelegenheit verschaffet, die Mate-
 rie, von der die Rede ist, nach ihrem ganzen Umfange zu
 unter-

untersuchen, und, nach angestellter Prüfung hält er sich nicht allein von der wirklichen Unzulässigkeit der landesherrlichen Bedienten bey landständischen Berathschlagungen völlig überzugen; sondern hoffet auch einen unparteyischen Leser davon überzugen zu können.

Der Herr Herausgeber jenes Versuches leget zur Ehre der Bescheidenheit des Herrn Verfassers das Geständniß ab: Er sey weit entfernt, zu glauben, als wenn durch seinen Versuch nun alles, was über diese Materie gesagt werden könne, erschöpft sey; vielmehr werde er seine Absicht für hinlänglich befriediget halten, wenn sein Unternehmen andere veranlasse, die vorgezeichnete Spuhr weiter zu verfolgen.

Nach einem solchen Geständniße kann zwar der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung dem Herrn Herausforderer gerade in die Augen sehen. Doch wird er auch dabey die Achtung, die er einer jeden mit Einsicht, Gelehrsamkeit und Anstand ans Licht gestellten Untersuchung schuldig zu seyn glaubet, und die auch selbst sey
einem

einem gelehrten Streit nicht abwesend seyn darf, nirgend aus den Augen sezen.

Uebrigens ist er mit dem Herrn Verfasser jenes Versuches in der ähnlichen Lage, daß er weder je das Glück gehabt, in Sr. Herzogl. Durchl. Diensten, noch ein Mitglied der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zu seyn. Nimmt das Publikum jene Versicherung für einen Beweis der Unpartheylichkeit des Schriftstellers an; so wird es solche auch von dieser Seite dafür gelten lassen.

Wer der Verfasser des Versuches sey, würde wohl keine grosse Mühe zu errathen kosten, da er sich selbst deutlich genug entdeckt hat. Doch, was würde die Wahrheit dadurch gewinnen?

Schließlich bittet der jezige Verfasser zwar, auch diese Abhandlung nur für einen Versuch anzusehen, wodurch die Materie selbst noch lange nicht erschöpft ist: indessen wünschet er doch, daß diejenigen, deren die Sache ist, selbige baldmöglichst dergestalt endigen, daß beyde jezige Schriftsteller keine Nachfolger erhalten, die etwa ähnliche Versicherungen wiederhohlen mögten. Rostock, den 2ten Octo-
ber, 1774.



§. I.

Die Entscheidung der gegenwärtigen Frage beruhet theils auf dem Herkommen und theils auf andern rechtlichen Gründen.

Wenn die Leser sogleich dem ersten Paragraphen des Versuches über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit landesherrlicher Bedienten bey landständischen Versammlungen eine Anmerkung zur Seite gesetzt sehen; so dürfen sie nicht besorgen, als ob sie dadurch genöthiget werden sollten, sich gleich bey dem ersten Schritte an den ungenannten Herrn Verfasser jener Abhandlung anzuhängen, und also Fuß vor Fuß mit ihm zu gehen, — ein Vorhaben, das sich der Verfasser dieser Abhandlung in vielem Betracht nicht erlauben darf; — sondern, sie sollen dadurch sogleich mitten in die Materie selbst hineingeführet und es soll ihnen der Standort gezeigt werden, von welchem der Verfasser wünschte, daß sie mit ihm ausgehen mögten, um das ganze Feld zu übersehen.

Die Frage: wenn zufälliger Weise einige Mitglieder des Corps der Landstände zugleich in besondern Pflichten und Diensten bey dem Landesherrn stehen, ob dieses Verhältniß ihnen an der Ausübung ihres landständischen Stimmrechtes hinderlich sey? wird von dem Herrn Gegner als eine Frage eingeführet, die wenigstens in Mecklenburg noch nicht ganz außer Streit ist.

Noch nicht? dieses Ausdruck scheint vorauszusetzen, daß sie schon lange streitig gewesen sey. Einem solchen Gedanken aber widersprechen die vorhandenen Nachrichten. Diese zeigen, daß bis zum Jahr 1766 Niemand daran gedacht habe, die bejahende Antwort jener Frage in Zweifel zu ziehen, und daß nur allererst in jenem Jahre der Anfang gemacht worden, einige Bedenklichkeiten, dagegen zu äußern.

Dieser geschichtliche Leitfaden führet uns zu einem langen, feste gegründeten und unwidersprechlichen Herkommen in Enthaltung landesherr-

B

desherr

desherrlicher Bedienten von den landständischen Berathschlagungen, ein Herkommen, das, richtig bewiesen, die Stelle aller andern Gründe in den Materien des Staatsrechtes vertritt. Die Darlegung dieses Herkommens ist daher der erste und wesentlichste Gegenstand unserer Untersuchungen. Doch wird es auch keine ganz überflüssige, wenn gleich bey jenem richtig bewiesenen Herkommen allenfalls entbehrliche Arbeit seyn, für diejenigen, die die Gründe der Unzulässigkeit landesherrlicher Bedienten zu den landständischen Berathschlagungen nicht einsehen zu können glauben, die vornehmsten solcher Gründe zum weitern Nachdenken aus einander zu setzen und zugleich die von dem Herrn Verfasser des Versuchs nicht ohne Scharfsinn dagegen vorgetragenen Einwürfe zu prüfen.

Wenn dies beydes geschehen seyn wird, so solte man glauben, hätte ein unpartheyischer Forscher der Wahrheit Licht genug, solche auch in dieser Sache zu finden.

§. 2.

Hey dem erstern würde zwar auch ein neueres Herkommen genügen. Indessen soll zum Ueberfluß auch das ältere untersucht werden.

Der erste Satz, von dessen Gewisheit uns die vorhandenen geschichtlichen Nachrichten überzeugen werden, ist dieser:

Bis auf das Jahr 1766. haben diejenigen Mitglieder des Corps der Landstände, die zugleich in besondern Pflichten und Diensten des Landesherrn standen, sich bey dem Bewußtseyn der Unverträglichkeit ihres Stimmrechtes mit den landständischen Berathschlagungen sehr gerne beruhiget, und, wenn sie gleich auf den Versammlungen selbst gegenwärtig gewesen, sich doch auf die Anzeige ihrer Mitstände, nicht allein der Berathschlagungen enthalten; sondern auch bündige Landeschlüsse gegen ihre Zulässigkeit errieten, mithin dadurch geschehen lassen, daß man sich nunmehr statt aller andern Gründe auf ein mit allen rechtlichen

chen Erfordernissen versehenes Herkommen ganz sicher berufen kann.

Hier wäre nun freylich schon hinreichen, wenn man sich auch nur blos auf die Geschichte des laufenden Jahrhunderts einschränkte. Denn, wenn es gleich an sich Wahrheit ist, daß die mecklenburgische Staatsverfassung nicht blos den neuern Zeiten ihren Ursprung zu danken habe, sondern schon in den entferntern Jahrhunderten gegründet sey, und, wenn es gleich für den Geschichtsforscher eine wahre Wohlthat ist, sich mit seinen Untersuchungen in diese entferntern Jahrhunderte hinein zu wagen; so ist doch die ältere Geschichte ein viel zu weit entferntes und dunkles Feld, als, daß wir auch dann noch sichere Blicke in dasselbe wagen könnten, wenn es nicht auf Mutmaßungen, sondern auf Gewißheit ankommt. Zudem ist zur Begründung eines rechtsbeständigen Herkommens eine so weite Aussicht gänzlich überflüssig. Denn, auch ein in neueren Zeiten allererst entstandenes Herkommen ist ein wahres Herkommen: und wer weiß nicht, welche Veränderungen in diesem oder jenem besondern Stücke der Staatsverfassung, so wie überhaupt, also auch insonderheit der mecklenburgischen, die Zeit und das oftmal geänderte Verhältnis des einen zu dem andern hervorgebracht haben. Gesetzt daher, daß auch ein altes Herkommen denen sehr ein Stimmrecht in den landständischen Versammlungen behauptenden landesherrlichen Bedienten das Wort redete; so würde man doch, wenn man ein neueres, jenem alten entgegenstehendes, mit allen gesetzmäßigen Eigenschaften versehenes Herkommen anträffe, das alte dadurch für abgeschafft erklären, und mit völliger Sicherheit das neue zum Grunde legen können und müssen.

Indessen, um dem Hrn. Gegner einen Beweis zu geben, wie sehr man dergleichen Bemühungen schätze; soll seinem Vorgange in Aufsuchung der zur Beantwortung unserer Frage dienenden Materialien aus den entferntesten Zeiten bis auf die Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts, so viel der schwache Schimmer des historischen Lichtes der ältesten Zeiten zuläßet, nachgegangen werden, um ihn zu überzeugen, daß die Entdeckungen, die er zu machen geglaubet hat, zwar scheinbar, aber nicht wirklich sind.

§. 3.

Bei Untersuchung des Herkommens aus den älteren Zeiten bis zum Anfang des 16 Jahrhunderts ist wohl zu merken, daß es mit den damal also genannten Herzogl. Räten eine ganz andere Bewandnis gehabt, als mit den jetzigen Herzogl. Bedienten.

Aus dem eigentlichen mittlern Zeitalter der mecklenburgischen Geschichte, oder ohngefähr von der Mitte des zwölften, bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, mit dem der Herr Begner seine Untersuchungen anfängt, erhellet freylich auf eine sehr glänzende Art die wesentliche Verbindung der Pflichten eines Landfassen mit den Pflichten eines landesherrlichen Raths. Allein, es erhellet auch daraus auf eine eben so sehr in die Augen leuchtende Weise der ungemein große Unterscheid zwischen den damaligen Pflichten eines landesherrlichen Raths und zwischen den jetzigen Pflichten desselben. Man darf sich, um dies zu zeigen, von seiner eigenen Schilderung der Pflichten der damaligen landesherrlichen Räte nicht entfernen. „Alle adeliche Eingeseffenen,“ saget er selbst, und die von ihm angeführten Schriftsteller bezeugen die Wichtigkeit dessen, was er saget: „Alle adeliche Eingeseffenen waren, vermöge ihres Lehnendes, ihrem Herrn ohne Unterscheid zu Kriegs- oder Hof-Bedienten verpflichtet; und ihrer bedienten sich die Landesherren, in Ermangelung ordentlicher besetzter Raths-Collegien, auch zu den vorkommenden Staats- und Regierungsgeschäften. Ausser diesen allgemeinen Lehnverpflichtungen brauchten die Landesherren in diesen Zeiten wenig besoldete adeliche Bedienten. Nichts war auch dem natürlichen Verhältnisse zwischen Herrn und Unterthanen gemässer, als, daß der Landesherr eben diejenigen, welche ihm ohnehin dienstwärtig zu seyn verbunden waren, welche die Umstände seines Landes am besten kannten zc. auch zu andern Verrichtungen gebrauchte. Eben so natürlich war es auch, daß eben dieselben, welche alle Augenblicke bereit seyn mußten, im Felde Gut und Blut für ihren Lehnherren aufzuopfern, auch in ruhigern Zeiten zu Hause seine Aufträge willig übernahmen. Es befand sich daher allemal
„eine

eine ausgesuchte Anzahl der Angesehensten vom einheimischen Adel
 in dem Gefolge des Fürsten. Diese wurden in allen vorkommenden
 den Regierung- und Hausangelegenheiten zu Rathe gezogen.
 Sie waren es, deren Unterschriften den Urkunden eine größ-
 sere Glaubwürdigkeit verschaffeten. Ihnen wurde das eh-
 renvolle Amt eines Beystgers in der Curia Parium anver-
 trauet. Nicht selten wurden sie auch zu Handhabung des Land-
 friedens, zur güt- oder rechtlichen Beylegung der Strei-
 tigkeiten zwischen den Fürsten als willkürliche Schieds-
 richter erkohren. u. s. w.

Schon allein diese seine eigenen Bestimmungen sind hinrei-
 chend, zu zeigen, wie sehr man sich von den wahren Ideen der Dinge
 entfernen würde, wenn man diese damaligen also genannten landes-
 herrlichen Rätthe mit den gegenwärtigen landesherrlichen Rätthen
 und Bedienten auch nur in irgend eine Parallele setzen, und daraus,
 daß jene an allen landständischen Angelegenheiten Theil genommen
 haben, den Schluß machen wolte, daß auch diesen ein solches An-
 theil gebühre.

Es würde sich dieser ~~unterscheid~~ noch deutlicher darstellen,
 wenn hier der Ort wäre, in die Materie von dem Ansehen und den
 Geschäften des Adels in den mittlern Zeiten tiefer hineinzudringen.
 Doch nur noch ein paar Worte davon im Bezug auf diese Frage.
 Es ist mehr, als zu bekannt, daß in dem mittlern Zeitalter, besonders
 im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert, überhaupt keine Sa-
 che von irgend einiger Wichtigkeit, ohne den Beyrath und die Ein-
 willigung des Adels vorgenommen worden. Das in den Urkunden
 so oft vorkommende Wort: *Consilium*, hat ohnstreitig die Bedeu-
 tung, nicht eines solchen Rathes, als ein Landesherr zu unsern Zei-
 ten von seinen zum Rathgeben befohlenen Bedienten erfordert; son-
 dern eines solchen Rathes, der mit einer Einwilligung verbunden
 ist. Es ist dies so gewiß, daß in mehr, als einer Urkunde *consili-
 um et consensus*, Rath und Einwilligung, zusammen ausge-
 drückt werden. Dies eben war die Ursache, warum die aus den
 Landständen genommenen Rätthe des Fürsten die Originalurkunden,
 in deren Copeyen sie den Namen der Zeugen führen, eigenhändig

unterschieden und mit ihren anhängenden Siegeln bekräftigten. Es sollte daraus ihre Einwilligung erhalten a). Sehr merklich sind hiez von die Worte des Privilegii, in welchem Herzog Albrecht der Stadt Rostock im Jahr 1358 die völlige Gerichtsbarkeit in allen ihren Sächtern überlässt: de nostrorum haeredum ac consiliariorum omni pleno consilio et consensu, worinn der Ráthe Ráth und Einwilligung dem Ráth und der Einwilligung der Fürstlichen Erben an die Seite gesetzt wird b). Sollte wohl ein Landesherr von seinen wirklichen Bedienten diese Sprache führen?

Auch der Umstand, den alle von dem Herrn * * ff angeführte Beispiele bewahrheiten, daß immer wieder neue Ráthe von Adel in den Urkunden auch wohl von einem Jahre, vorkommen, zeuget davon, wie wenig man sie mit eigentlichen und beständigen landesherrlichen Bedienten vergleichen, und von dem, was in Ansehung ihrer möglich gewesen, auf das schliessen könne, was in Absicht auf diese möglich sey.

Noch eine einzige Stelle aus einer Urkunde vom Jahr 1450, in welcher Herzog Henrich die Familie, der von der Lába mit der Voigtey zu der Gülke und zu Marlow besetzt. Es heisset darinn: Ráthe Ráthe und mit **Zuswort** unser Ráthe. Und diese Ráthe waren der duchtig Manne Joachim von Benz, Claus von Oldenborg, Hermann Karldorff, unse treuwe Ráthe c). Daß aber das Wort: **Zuswort**, nichts anders, als Einwilligung, bedeute, ist zu bekant, als, daß es eines Beweises auch nur von ferne bedürfte. Man schlieset mit der Anmerkung, daß diejenigen von Adel, die in einigen Urkunden damaliger Zeit der Fürsten Ráthe heissen, in andern ihre Rathgeber d) genannt werden.

Ru

- a) Denen, die ein Vergnügen finden, hierüber weitläufiger nachzudenken, wird unser Frank in seines Alt und Neuen Mecklenburgs V. Buch S. 11. auf die Spuhr helfen.
- b) Es siehet diese Urkunde unter andern in Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Th. S. 401. f. in Westphalen Spec. doc. ined. p. 220. seqq. und beyrn Frank VI. Buch S. 232.
- c) Sie siehet in Westphalen Specim. Docum. ined. N. XVIII. p. 214.
- d) So heisset es in einer Urkunde aus dem Jahr 1291. beyrn Reithmeyer in seiner braunschweig-lüneburgischen Chronik, 1. Th. im Anhang zum 5ten Cap Num. 4. Borchert von der Assendorp, Lüdeless von Wenden, Lüdeless von Waferslind, Hinrich von Wenden, Lüdeless Sohn, alle Ridder und Rathgeber des Herzogen.

Nun ist es zwar freylich richtig, was der ungenannte Herr Verfasser des Versuches sagt, daß sich über die Frage: in wie ferne diese in den Urkunden des mittleren Zeitalters mit dem Namen der Ráthe belegten Mitglieder des Adels an landständischen Angelegenheiten und Berathschlagungen Theil genommen, nichts bestimmen lasse, indem von landständischen Geschäften in Mecklenburg vor dem sechszenten Jahrhundert wenig Nachricht vorhanden ist. Indessen, wer wolte ihnen ihr Antheil an den Angelegenheiten und Berathschlagungen ihrer Mitbrüder streitig machen? Ohne Bedenken wollen wir ihnen das größte Antheil daran einräumen. War doch in ihrem damaligen Verhältnisse, so wenig in Ansehung des Landesherrn, als ihrer Mitstände, etwas, das ihnen den Zugang zu den Berathschlagungen ihrer täglich in gleichem Falle befindlichen Mitbrüder verschließen konnte. Von den wenigen unter ihnen, die in wirklichen landesherrlichen Diensten als Voigte, Hauptleute, Marschälle, oder in andern höhern Hofbedienungen standen, ist in Ermangelung genauerer Nachrichten zu vermuthen, daß sie durch ihre besondern Verbindungen und durch die Geschäfte ihrer Aemter abgehalten worden, Versammlungen beyzuwohnen, die sie von dem Orte, an den sie durch ihre Bedienungen angeheftet waren, hätten entfernen müssen.

§. 4.

Mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts werden die Ráthe aus der Landschaft den eigentl. Herzogl. Ráthen schon entgegen gesetzt.

Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts drangen sich, nach einer sehr richtigen Bemerkung des Herrn * * ff, die römischen Rechtsgelehrten allenthalben in die Cabinetter und Rathscollegien der Fürsten ein, und mit ihnen kamen die wirklichen, besoldeten, und besonders verpflichteten Ráthe und Bedienten auf. Sogleich aber finden wir auch sehr merklich zwischen den Landráthen, das heißt, denen aus dem Corps der Landstände erfordernten, und den Hofráthen, das ist denen eigentlichen und wirklichen Ráthen der Fürsten, einen wesentlichen Unterscheid gemacht, einen Unterscheid, der deutlich genug zeigt, daß die Landráthe dasjenige geblieben, was

was sie immer gewesen, natürliche, freywillige, ungedungene und unbesoldete, ausser ihrem Vasalleneyde und den mit solchem verbundenen Verpflichtungen, dem Fürsten mit keinen besondern Amtseyden verwandte, aus den Ständen zu allen wichtigen Angelegenheiten erforderte, das Interesse des Herrn mit dem Interesse des Landes zugleich zum Augenmerk habende Rathgeber der Fürsten, die als solche Rathgeber, Vermitteler und Bestäriger der öffentlichen Handlungen Unser gnädigen Herren Rätthe genannt werden. Wenn nun verschiedene von diesen Männern bey den neubrandenburgischen Vergleichshandlungen zwischen den Herzögen Henrich und Albrecht im Jahr 1520 als **Mede Hendeler aus den Ständen der Landtschop** erscheinen; so beweiset dies nicht eine Theilnehmung wirklicher fürstlicher Rätthe an landständlichen Berathschlagungen und Angelegenheiten; sondern vielmehr dieses, daß ihre sogenannte Rathspflicht nicht von der Beschaffenheit gewesen, daß sie dadurch das Vertrauen ihrer Mitbrüder hätten verliehren können. Warum unterschieden die Fürsten in der Vorrede zu der ersten mecklenburgischen Policeyordnung vom Jahr 1516 die fürstlichen Rätthe und die Landstände als **zwey abgefonderte Theile** wörtlich von einander? und warum machten sie in dem fürstbrüderlichen Vertrage zu Wismar im Jahr 1518 den ausdrücklichen Unterscheid unter **echlichen Unseren Rätthen und dem Ausschoß, so Wir aus den Ständen Unseres Fürstenthumbs darzu verordnet**, wenn sie nicht unter den ersten die in wirklichen Diensten und Besoldungen stehenden eigentlichen Rätthe, und unter den letztern die zu den Rathschlägen bey dergleichen Angelegenheiten dem Herkommen gemäß erforderlichen Rätthe, oder vielmehr Rathgeber und Vermitteler aus dem Adel verstanden haben wollen? Und, wenn es in diesem fürstbrüderlichen Vertrage selbst heisset: „Und im Fall die Herzoge durch Uns, oder durch unsere Hofrätthe nicht vereiniget werden michten, so sollen — — die elsthen drey Unser Rätthe, zwey von der Ritterschafft und zweene Bürgermeister erfordert werden und entscheiden,“ was ist das anders, als eine wirkliche Unterscheidung der eigentlichen fürstlichen Rätthe und derer, die noch ausser ihnen aus dem Mittel der Ritterschafft zu Rathgebern und Unterhändlern erwöhlet werden solten, und die hernach die fürstlichen Rätthe aus
der

der Landschaft heißen. Diese Männer konnten an allen Angelegenheiten und Berathschlagungen ihrer Mitstände ein unbeschränktes Antheil nehmen, und haben es ohne allen Zweifel wirklich genommen, ohne daß daraus ein Herkommen für die Landtagsfähigkeit fürstlicher Bedienten in solchen Zeiten gefolgert werden könnte: denn, sie waren keine fürstliche Bedienten, sondern aus dem Mittel der Stände erforderter Rathgeber und Bewilliger in öffentlichen Angelegenheiten des Staats. Ja, wenn sie gleich, wie bey denen sechs Männern, die im Jahr 1522. das Zeugniß in der Eheilungssache ausstellten, wahrscheinlich der Fall ist, in wirklichen besondern Rathspflichten standen; so war zum Glück des Landes das Interesse des Landesherrn von dem Interesse des Landes damals so sehr noch nicht getrennet, als es in den nächberigen Zeiten getrennet worden ist.

§. 5.

Ob die Unterschrift der Union von herzogl. Räten eine Theilnehmung an allen landständischen Angelegenheiten beweisen könne?

Daß die Männer, die unter dem Namen herzoglicher Räte die Landesunion vom Jahr 1523 mit unterschrieben haben, in wirklichen beschwornen Rathspflichten gestanden, nimmt zwar Herr * * ff an, jedoch ohne allen Beweis. Indessen, wenn es auch gewiß wäre; so konnte doch jene blendende Uebereinstimmung des Interesse des Herrn und des Interesse des Landes es gar wohl vertragen, daß man auch selbst diejenigen aus dem Mittel der Ritterschaft, die in den wirklichen Pflichten des Landesherrn standen, an der allgemeinen Verbindung der Stände Antheil nehmen ließ. Aber eine weitere Schlussfolge von diesem Antheile solcher Männer an der Landesunion auf eine Theilnehmung an allen übrigen landständischen Angelegenheiten und Berathschlagungen, ist ein viel zu grosser Sprung, als, daß man ihn ohne Unterstützung mehrerer Nachrichten sollte wagen können. Der Bayerischen Landesunion sind sogar im Jahr 1420. die Herzöge Ludwig der ältere und der
 E jüngerer

jüngere selbst beygetreten a): wer wolte aber wohl daraus eine Theilnehmung der Herzöge von Bayern an allen übrigen landständischen Angelegenheiten und Berathschlagungen ihrer Stände folgern?

§. 6.

Von dort bis zum Jahr 1554. läffet sich kein Herkommen, so wenig auf der einen, als der andern Seite, beweisen.

Alles, was sich aus den folgenden Beyspielen bis zum Jahr 1554. beweisen läffet, ist aufs höchste die damalige genaue Verträglichkeit der landesherrlichen Dienste mit dem Dienste des Landes, die aus demjenigen, was uns die überbliebene Geschichte der damaligen Zeiten sehen läffet, sehr bald bemercklich wird, von der man aber, ohne die gröfste Gefahr zu fehlen, keinen Schluß auf veränderte Zeiten und Umstände machen kann. Indessen, so lange uns durch erneuerten Fleiß derer, die zu den Archiven einen glücklichen Zugang haben, in unserer innern Staatsverfassung kein helleres Licht aufgesteckt wird, als uns noch zur Zeit leuchtet, so lange wird es unmöglich bleiben, die fehlenden Glieder zu der Kette eines Beweises zum Vortheil der einen oder andern Meynung zu finden. Siehet sich der Herr Gegner am Ende bey allem seinem Eifer und Scharfsinne doch selbst genöthiget, es in Zweifel zu lassen, ob eben die nämlichen, welche im Jahr 1527. fürstliche Rätthe gewesen, auch bis zum Jahr 1554. in herzoglichen Diensten geblieben sind.

§. 7.

Die im Jahr 1534 also genannte herzogl. Rätthe waren unstreitig keine herzogl. Bedienten.

Bald kann man es dem Herrn Gegner bey den vielen Proben seines richtig denkenden Geistes nicht vergeben, wenn er fortfähret,
aus

a) S. König von der landständigen Ritterschaft, I. Tom. S. 621. f.

aus bisherigen blossen unzusammenhängenden historischen Reliquien, in welchen er selbst nur Wahrscheinlichkeit fand, nun schon als aus richtig bewiesenen Sätzen weiter zu schließen: "Sie (die aus dem einheimischen Adel genommenen herzoglichen Räte) besaßen auffer dem Zutrauen ihres Herrn auch das vollkommenste Ansehen unter ihren Mitbrüdern; von beyden wurden ihnen die wichtigsten Angelegenheiten anvertrauet." Indessen, wer wolte deshalb mit ihm hadern, da es bey dem so feste gegründeten, bald näher darzulegenden, Herkommen neuerer Zeiten auf das, was in den ältern geschehen ist, nicht ankommt. Er soll Recht haben, wenn er nur den Umstand dabey in Gedanken behalten will, daß es Angelegenheiten gewesen, wobey nur ein einziges Interesse des Herrn und des Landes zum Grunde gelegen. Wenn er aber glaubet, daß die in dem fürstbrüderlichen Erbvertrage zwischen den Herrn Herzögen Hinrich und Albrecht vom Jahr 1534 also genannten Räte wirkliche herzogliche Räte im heutigen Verstande gewesen; so muß er erlauben, ihm zu widersprechen, so geneigt man auch sonst aus der ostangeführten Ursache ist, ihm in Behauptung eines damaligen Herkommens für die Zulässigkeit der herzoglichen Bedienten zu landständischen Berathschlagungen Recht zu geben. Die Herzöge sagen: Nach Verlauf von zwanzig Jahren solle es ihnen seynsehen:

mit Rath, Wissen und Willen der Stende Unser Landschaft, solch Erbtheilung mit einander fürzunehmen.

Und hierauf fahren sie fort:

Wens sich den also begeben, das Wir Uns wie gemelt, umb den Bau vergleichen, So mugen wir solche obangezeigte Zeitlung, mit Zutadt Unser Rethen von der Landschaft, mit einander machen. u. s. w.

Wer wolte wohl diese Räte von der Landschaft, mit deren Zuthat, oder, wie es vorher hieß, Rath, Wissen und Willen, die Erbtheilung, diese den Ständen so angelegentliche Sache, vorgenommen werden sollte, für eigentliche fürstliche Bedienten annehmen? Wer siehet nicht vielmehr, daß die Herzöge hiemit diejenigen Männer bezeichnen, die die Stände Ihrer Landschaft Ihnen zu die-

sein Geschäfte künftig als Rathgeber, oder als einen Ausschuß, ohne dessen Zuthat die Theilung nicht geschehen sollte, zuordnen-würden.

§. 8.

Eben dies gilt auch von denen im Jahr 1538. also genannten Rätthen.

Und, wie will Herr ** ff es für diejenigen, welche sich die Mühe geben, die von ihm angeführten Urkunden selbst nachzuschlagen, verantworten, wenn er in der Anrede des Fürsten Magnus, Bischofs zu Schwerin, welche er an die Herzöge zu Parchim am 9ten November 1538. gehalten, erwähnten vornehmsten Rätthe der Landschaft für herzogliche Rätthe erklärt? Wenn man es auch gleich auf sich beruhen läßt, wenn Frank a) diese Tagesfahrt für einen Landtag hält, zu welchem daher die anwesenden Rätthe aus der Landschaft allenfalls als Deputirte der Stände verschrieben seyn könnten; so erhellet doch eben aus der Anrede selbst, daß man diese Männer ohnmöglich für herzogliche Rätthe halten könne. Es heißet zuorderst in der Ueberschrift:

Welchergestalt die Petition denen Landes-Fürsten und ihren Landrätthen geschehen sey.

Ferner führet der Fürst als die bewegende Ursache seines Antrages an: weil dieser Zeit Ew. Gnaden samt den vornehmsten Rätthen der Landschaft bey einander seyn, und vielleicht dergleichen Versammlunge sich etwas verweilen mögte. Hiernächst saget er, sein Antrag würde

Ew. Gnaden und derselben Landschaft zu Heil und Seeligkeit der Seelen gereichen.

Es heißet weiter:

— — — so will protestiret und bedinget haben, protestiret und bedinge, daß ich für Gott den Allmächtigen, für Ew. Gnaden

a) im VIII. Buch S. 200.

den als dem regierenden Landes-Fürsten, für den Räten der löblichen Landschaft, und der ganzen Welt, dero wegen meines Gewissens sicher und frey stehen will.

Er redet diese Männer noch besonders an:

Desgleichen ist mein Ansinnen und Begehren an euch, Herren von Räten, ihr wollet mir dies meines Anbringens vor Gott und der Welt Zeugniß geben.

Endlich heißet es:

Darauf bin ich entwichen und haben sich die Fürsten mit den Räten berathschlaget.

Lauter Zeugnisse, daß die anwesenden Räte nicht herzogliche, sondern aus den Ständen zu jener Zusammenkunft, es sey nun ein Landes- oder Deputations-Tag, oder eine andere Versammlung gewesen, zur Berathschlagung nach Parchim berufene Mitglieder der Landstände gewesen, die ihres Geschäftes, nicht aber ihrer Bedienung wegen, den Namen der Räte der Landschaft führen.

§. 9.

So waren auch die im Jahr 1555. erwähnten Landräthe, imgleichen die zur Besetzung des Landgerichtes gebrauchten und zum Landesauschuß erwählten Räte aus der Landschaft keine herzogl. Bedienten.

Der Herr Gegner führet in der Folge seine Leser auf gar zu viele Nebenwege, als, daß man ihm auf denselben Fuß vor Fuß folgen könnte. Wir wollen daher jetzt nichts weiter davon erwähnen, daß unter den Ausdrücken in dem wismarschen Theilungsvergleich zwischen den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich vom Jahr 1555.

Die fürnehmsten Räte der Lande Mecklenburg, und, die hiezu gebrauchten Landräthe

keine herzogliche Bedienten verstanden werden können; so wenig man

dessen gedenken will, wie helle eben dies aus der Landtagsproposition des erlagten Jahres hervor leuchte, wenn die Herzöge selbst wollen, daß

die Landrätthe

solche brüderliche Verträge zu mehrerer Sicherung durch ihre Siegel bekräftigen sollen.

Würden sie so von ihren Bedienten gesprochen haben?

Daß die Herzöge sich dieser Landrätthe zu den wichtigsten Haus- und Regierungsangelegenheiten, hauptsächlich aber zur Besetzung des Landgerichtes bedienten, geschah nicht, weil sie etwa herzogliche Bedienten waren, sondern, weil die Landesverfassung es erforderte, daß die Herzöge sich ihrer als eines Ausschusses der Landstände zu solchen Angelegenheiten bedienen, insonderheit auch, vermöge des wismarschen Vertrages vom Jahr 1555., das Landgericht mit geschickten Personen von der Landschaft, als Repräsentanten der Stände in diesem Gerichte, und mit Gelehrten besetzen mußten. Wenn nun diese Männer von dem Landesherrn schlechthin **Unsere Rätthe** genannt wurden; so war dies unter solchen Umständen ein Ehrennahme ohne weitere Bedeutung. Die von dem Herrn Verfasser des Versuches selbst angeführte herzogliche Quittung über die freywillige Landhülfe, vom Dato Wredenhagen Freytags nach Johannis Baptista 1558. giebet hievon einen klaren Beweis. Es heisset darin:

Nachdem unsere liebe getrewe vnderthanen — — — die Erbaren unsere Rethen vnnnd liebe getrewen, Heinrich Hanen — — — verordnet, die solche Hülffenn einnehmen, vnnnd damit unsere schulden ablegenn vmbschlagenn vnnnd bezalenn solenn: Das wir demnach heut Dato jsgedachtenn Ausschoff anher ghen Wredenhagen zu Uns vorschriebenn — — — vnnnd als Wir denn befundenn, der Ausschoff auch selber berichtet, weill Zhrer viell, vnnnd sie auch weit von einander abgeseffenn wären, also daß sie nicht leicht zusammen kommen, vnnnd die Hendel nach Noturfft vorrichten könnten — — — So haben sie — — — Vier, die nechst besammen gefessenn, auß Zhrenn mittel rhambaffrig gemacht, nemblich

nemblich — — — vnnnd dieselben erbeten, das sie die bewilligten Hälften hinfürter einnehmenn, — — — Inn welchem allenn wir Jhnen eine freye Disposition zu lassenn — — — bewilligt vnnnd zugesagt. u. s. w.

Lauter Prädicate, die von fürstlichen Bedienten sich wohl nicht sagen lassen können. Es ist diese Quittung von E. Löbl. Ritterschaft selbst a) zum Beweise angeführet worden, daß bey diesen freywilligen Steuern die Ritter- und Landschaft die freye Disposition über alle Einnahme und Ausgabe gehabt habe. Solte unter diesen Umständen wohl der dazu verordnete Ausschusß aus fürstlichen Bedienten bestanden haben? Aus den eben daselbst zu weiteren Beylagen gemachten beyden herzoglichen Reversen erhellet noch deutlicher, daß dieser von den Landesherrn mit dem Namen ihrer Räte besetzte, von den Ständen verordnete Ausschusß nicht in der geringsten Verbindung oder Verpflichtung gegen den Landesherrn gestanden habe, noch nach der Natur des ihm aufgetragenen Geschäftes darinn haben stehen können. Es wird aber des Guten an dieser Stelle zu viel und die jezige Absicht erlaubet keine weiteren Ausschweifungen.

§. 10.

Wie denn auch die Landräthe bey ihrem Ursprunge keine landesherrliche Bedienten waren.

Im Vorbeygehen sey es anzumerken erlaubt, daß der Herr Gegner von dem Ursprunge und den Pflichten der Landräthe in Mecklenburg ganz unrichtige und mit der Geschichte streitende Bezüge hege. Es ist ein gerechter Wunsch, daß sich jemand fände, der sich der rühmlichen Arbeit unterziehen wolte, eine eben so gründliche Abhandlung vom Ursprunge, Amt und Recht der Landräthe in den Herzogthümern Mecklenburg ans Licht zu stellen, als der ehemalige greifswaldische Lehrer und gegenwärtig verdiente Assessor bey dem hohen königlichen Tribunal zu Wismar, Herr Augustin von Balthasar von Pommern geliefert hat. Hier würde es wider alle Absicht

a) in den ausführlichen Betrachtungen ic. zu deren 20sten §. sie die Beylage ist.

Absicht seyn, auch nur mit einem Schritte in dieses weite Feld hineingehen. Nur die einzige Beobachtung mag hier Platz haben, die sogleich bey flüchtiger Durchsicht der gelehrten Abhandlung des Herrn von Balthasar a) in die Augen fällt, daß ausdrücklich in einem pommerischen Landesgesetze zu den erforderlichen Qualitäten der Landräthe gerechnet werde, daß sie in keinen Diensten des Landesherren stehen. Sollten die mecklenburgischen Landstände hierinn bey dem Ursprunge der Landräthe weniger aufmerksam gewesen seyn?

Doch zur Vermeidung der Weitläufigkeit soll überhaupt die sonst zu einer andern Zeit und an einer andern Stelle an merklichen Anmerkungen so sehr reiche Materie von den Landräthen jetzt nicht weiter berührt werden. Nur noch eine einzige Bemerkung, und die betrifft die zu grosse oft der Wahrheit selbst nachtheilige Kürze in den Auszügen, die Herr * * ff aus den Urkunden machet. Zum Beispiel: Nach dem Auszuge, den er aus der 202ten und 203ten Beilage der ausführlichen Betrachtungen giebet, zu urtheilen, bittet die Ritter- und Landschaft in ihren beydesmaligen Beschwerden, so wohl im Jahr 1563. als 1570, daß die Herzöge an der verstorbenen Landräthe statt andere nach gnädigem Wohlgefallen, als fürstliche Rätthe bestellen mögten. In den Beschwerden selbst aber findet sich ganz etwas anders gesagt. Da beyde Beylagen, so viel diese Bitte betrifft, fast von Wort zu Wort gleichlautend sind; so mag es genug seyn, nur die erstere, oder den Extract aus den gemeinen Beschwerden der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1563 hieselbst einzuschalten:

II. Darnach vñnd zum andern auf das solch E. F. G. fürstlich Rath vñnd Gerichtsuell sonnell ansehnlicher vñnd erspriesslicher, So werden Dieselbe, one der vnderthenigenn Ritterschafft weiters erinnern, derer Hochtöblichenn Vorfahrn suesspoeren nach der verstorbenen Landt-Ribete stadt, nach derselbenn E. F. G. gnedigenn wolgefallenn mit tüglichenn Personenn gnediglich erstattenn vñnd ersehenn. Dann sich die vnderthenige Erbare Ritterschafft vndertheniglich zu erinnern, das E. F. G. hochlobliche Vorfarrn von Derselbenn Landtstendenn

a) S. 5. S. 14.

stendenn vnnnd Ritterschafftenn zuweilen 24. auch
 woll inn die 30. vnnnd denn vornembstenn vnnnd elte-
 stenn, nechst denn Fürstlichenn Hofrethenn, zum
 fürstlichenn Rath vnnnd Gerichtstuell jeder zeit geko-
 genn, von denen auch inn vorsehenn den Landesbrauch be-
 treffend, E. F. G. Bericht vnnnd Rath genommenn.
 One Zweifel, E. F. G. nach derselben fürstlichenn gelegenheit,
 solche vnderthenige erinnerunge mit gnadenn annemenn vnnnd
 gnedige volge gebenn werden.

§. II.

In der lextern Hälfte des 16ten Jahrhundertes fehlet es
 an den Beweisen eines ohnehin hernach veränderten
 Herkommens zum Vortheil der landesherrlichen
 Bedienten.

So treffen wir denn wirklich, ausser einigen wenigen, die in
 Hofämtern standen, von deren Concurrenz zu landständischen Ge-
 schäften aber wir nichts wissen, auch in der ersten Hälfte des sechs-
 zehnten Jahrhundertes, ohngeachtet des großen Apparatus, den uns
 der Herr Verfasser des Versuches vorgeleget hat, noch keine eigent-
 lichen und wirklichen landesherrlichen Bedienten im heutigen Ver-
 stande aus dem Corps der Landstände an, obgleich damal wegen des
 noch nicht so sehr getheilten Interesse vielleicht eine glückliche Ver-
 träglichkeit zwischen landesherrlichen Bedienungen und landständis-
 schen Geschäften hätte statt finden können. Es ist daher schon im
 voraus zu vermuthen, daß in der lextern Hälfte desselben entweder
 noch wenigere aus dem Mittel des Adels in herzogliche Dienste ge-
 gangen seyn werden, oder, da sich das Gegentheil aus der Geschichte
 zeigt, daß das Corps der Ritterschafft immer wachsammer werde ge-
 worden seyn, ihre Angelegenheiten nur solchen Männern aus ihrem
 Mittel anzuvertrauen, die nicht durch besondere Pflichten und Dien-
 ste an das Interesse des Fürsten, das leyder nun nicht mehr allemal
 so sehr, als vorher, das Interesse des Landes war, sich hatten ver-
 binden lassen. Der Herr Verfasser des Versuches verkennet selbst
 diese

diese mehrere Abstimmung des beyderseitigen Interesse in der letztern Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nicht, ob er gleich in Anführung der Ursachen derselben eine fallaciam causae non causae begehret.

Ueberdem liesse sich bey denen von ihm aus diesem Zeitpunkte aufgeführten Beyspielen von einer damaligen Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten zu landständischen Angelegenheiten zum Theil sehr leicht zeigen, daß diese Männer nie in wirklichen herzoglichen Diensten gewesen, sondern nur in diesem und jenem fürstlichen Geschäfte mit speciellen Aufträgen oder Commissionen beehret worden. Zum Theil liesse sich auch wohl erweisen, daß diejenigen von ihnen, die in wirklichen fürstlichen Diensten gewesen, entweder zuverlässig, oder doch höchstwahrscheinlich, solche schon verlassen gehabt haben, wenn wir sie als Landrätthe, oder als Landesdeputirten antreffen? Wir können hier freygebig seyn und dem Herrn Gegner den süßen Gedanken lassen, daß im sechszehnten Jahrhunderte, vielleicht auch noch im siebenzehnten, landesherrliche Dienste mit landständischen verträglich gewesen. Waren sie es, ja ward, wie er will, das Zutrauen des Landesherrn als ein entscheidendes Kennzeichen von der Geschicklichkeit eines Mannes auch zu landständischen Verrichtungen angenommen, Eäke, wider welche sich doch vieles mit gutem Grunde einwenden liesse; so gehörte es mit zu den Glückseligkeiten jener Zeiten, daß dieß geschehen konnte. Aber im achtzehnten Jahrhunderte konnte es nicht mehr geschehen, und die so sehr veränderten Umstände der Zeiten führten ein neues Herkommen ein, vermöge dessen die landesherrlichen Bedienten von den landständischen Angelegenheiten rechtlich ausgeschlossen wurden.

§. 12.

Ein Herkommen für diese Männer im 17ten Jahrh. ist weder durch Vermuthungen,

Herr * * ff glaubt auch noch im siebenzehnten Jahrhunderte eine Landtaggsfähigkeit landesherrlicher Bedienten behaupten zu können. Er streitet dafür theils mit Vermuthungsgründen, theils mit Aufstüh-

Aufführung einiger ihm vorgekommenen Beyspiele. Die Vermuthungsgründe kann er selbst nicht umhin nur ziemlich entscheidend zu nennen, ob er sich gleich alle Mühe gegeben hat, ihnen bey seinen Lesern Eingang zu verschaffen. Sie sind aber nichts weniger als entscheidend. Es ist wahr, daß im siebenzehnten Jahrhunderte auch in Mecklenburg die Zahl der landesherrlichen Bedienten von Adel einen merklichen Zuwachs erhalten habe. Es ist wahr, daß fast keine adeliche Familie seyn wird, die nicht in dem Dienste ihres Landesherrn glänzende Ahnen aufzuweisen hätte. Es ist wahr, daß eine Menge derselben immer an dem Hofe der Herzöge mit den ansehnlichsten Ehrenstellen bekleidet gewesen. Wer leistet uns aber die Gewähr dafür, daß diese zu einer so glänzenden Höhe gestiegenen Männer auch zugleich mit Landgüthern wirklich angefehene von Adel gewesen? Ist nicht vielmehr, bey fehlender historischer Gewißheit, die natürliche Vermuthung, daß dergleichen landesfürstliche Dienste suchende von Adel solche Söhne gewesen, die entweder bey der Theilung des väterlichen Vermögens von dem Besitze der Landgüther ausgeschlossen worden, oder, die auch bey des Vaters Leben in den landesherrlichen Diensten einen anständigen Unterhalt fanden und mit Entsaugung der landesherrlichen Dienste wieder zu ihren väterlichen Heerd zurück kehreten, wenn ihnen derselbe durch des Vaters Tod erlediget ward?

Herr * * ff saget, man finde nirgends einige Spuhr von Mißtrauen zwischen den herzoglichen Bedienten von Adel und ihren übrigen Mitbrüdern. Solte es aber deswegen nicht vorhanden gewesen seyn, wenn man gleich keine Spuhren davon findet? Saget er doch selbst, daß das Interesse des Hofes mit dem Interesse der Stände oft nicht azugenu zusammen getroffen! gestehet er doch selbst, daß es auf den schon häufigern Landtügen nicht an Debatten gefehlet! Freylich war damall der Gedanke, was er auch noch jetzt ist, strafbar, die herzoglichen Bedienten von Adel der landständischen Vorrechte deswegen vor unwürdig zu halten, weil sie sich so weit vergessen hätten, ihrem gemeinsamen Oberherrn eine besondere Treue anzugeloben; freylich stieg der Zweifel, ob auch Treue gegen seinen Herrn und reine Vaterlandstiebe in einer Brust beysammen wohnen könnten, Niemanden auf, so wie er auch noch wohl jetzt keinem rechtschaffnen Denckenden aufsteiget. Aber, ob man bey dem allem, nach immer mehr getheiltem Interesse des Landesherrn und der Landstän-



de, diejenigen gerne oder ungerne bey den ständischen Berathschlagungen gesehen, die durch besondere Verpflichtungen an das Interesse ihres Herrn gebunden waren, ist eine andere Frage. Man hielt es freylich einem Landstande nicht nachtheilig, sich für seinen Landesherrn zu erklären; aber man würde es gewiß auch schon damals, und zwar mit Recht, dem allgemeinen Wohl nachtheilig gehalten haben, wenn sich jemand alsdann öffentlich für seinen Landesherrn hätte erklären wollen, wann das Interesse desselben dem Interesse des Landes entgegen stand. Die Bitte der Ritterschaft auf dem Landtage des Jahrs 1607, daß nicht so viele Fremde zu Dignitäten mögten promoviret und dagegen die Landsassen übergangen werden, war, bis auf nähern Beweis, die Bitte der Väter für ihre Kinder, denen sie keine Landgüter geben konnten, und nicht für sich selbst, da sie ihre Versorgung auf ihren Güthern obnehin fanden.

An der zahlreichen Besuchung der Landtage war freylich den Ständen so sehr, als dem Herrn gelegen, und die Bitte der Stände um Strafbefehle an alle und jede von der Ritterschaft zum persönlichen Erscheinen war den Umständen der damaligen Zeiten angemessen, so wie die im Gefolge solcher Bitte erlassenen geschärften Landtagsausschreiben es waren. Allein, so lange man uns keine landesherrliche Bedienten in den Landtagsacten zeigt, so lange ist die Vermuthung, daß sie entweder durch ihre Aemter an dem persönlichen Erscheinen behindert nicht zugegen gewesen, oder, wenn sie auch auf den Berathschlagungen zugegen gewesen, den Berathschlagungen selbst nicht b. u. gewohnt haben?

§. 13.

Noch durch Exempel zu beweisen.

Doch der Herr Gegner führet Beispiele von der Theilnehmung landesherrlicher Bedienten an den landständischen Angelegenheiten aus dem siebenzehnten Jahrhunderte an. Allein, wenn man solche gelesen und geprüft hat; so findet man ihre Beweiskraft zu schwach. **Joachim von Oldenburg auf Gremlin** war zwar fürstlich-mecklenburgischer Rath und Hauptmann des Klosters Dobbertin. Aber, war er beydes zu gleicher Zeit? Hierauf würde es allenfalls ankommen. Der gegenwärts selbst angeführte **Thomas** sagt gerade

rade das Gegentheil. Allererst nachdem er den Hof verlassen hatte, erhielt er die Klosterhauptmannsstelle a) Sollte dies wohl nicht ein Fingerzeig seyn, daß man auch damals schon die Gewohnheit gehabt habe, einen von Adel nicht eher in Landesdiensten zu gebrauchen, als, bis er von fürstlichen Diensten frey gewesen?

Vom Bollrath von der Lübe haben wir ausser den wenigen Ueberbleibseln, die Herr ** ff aus dem Frank anführet, nichts, das uns in Ansehung der vermuthlich mehrmaligen Veränderung seiner Aemter genugsames Licht geben könnte. Der herzoglich-güstrowische Geheimerath, **Paschen von der Lübe**, ward im Jahr 1634 zum Hauptmann des Klosters Dobbertin, nach dem klaren Augenschein der beym **Ugnade** in der angeführten Stelle vorhandenen Briefe, nur mit dem Bedinge erwählet, wenn er sich der fürstlichen Dienste ohnig machen könnte. Nun tratt er zwar, der ritterschaftlichen Weigerung ohngeachtet, mit Beybehaltung seines Dienstes im folgenden Jahre dies Amt wirklich an; er konnte sich aber, selbst bey der grossen Achtung, in welcher er stand, in demselben, ob er gleich noch achtzehn Jahre lebte, b) nicht länger als zwey Jahre erhalten, indem er c) sich schon im Jahr 1637. solches Dienstes bey dem Herzoge schriftlich ent sagte. Endlich ist eine Wahrscheinlichkeit der andern wehrt. Herr ** ff hält es für wahrscheinlich, daß **Günther von Passow**, der im Jahr 1653. als herzoglich güstrowischer Geheimerath gestorben, und **Hans Albrecht Preen**, der im Jahr 1659. als Cammerpräsident vorkommt, schon im Jahr 1650., als sie zu Mitgliedern

a) Auk tandem post 36 annorum servitium pertectus a statibus provincialibus coenobio Dobbertiniensi Capitaneus praeficiebatur. Sed Gustrovia plurimum vitae publicae tempus transegit. † 1622. d. 21. Mart. sagt Thomas I. c. p. 105. in fin. und nach ihm heisset es in dem 6ten St. der miscell. meclenb. S. 36. Nachdem er 36 Jahre bey Hofe gewesen, so begab er sich endlich zur Ruhe und nahm die Hauptmannschaft des Klosters Dobbertin an, blieb gleichwohl bis an sein seeliges Ende in Güstrow, starb 1622.

b) Wie aus seinen Personalien zu Peter Sanders auf ihn gehaltenen Leichenpredigt, (Nostock, 1653. 4.) erhellet.

c) Frank, XIII, Buch S. 192.

gliedern des ritter- und landschaftlichen grössern Ausschusses gewählt worden, in herzoglichen Diensten gestanden. Sollte aber solches eben darum wohl nicht wahrscheinlich seyn, weil sie zu solchen Mitgliedern erwählt worden, nachdem wir schon zwey Exempel an Joachim von Oldenburg und Paschen von der Lühe gehabt haben, die es wenigstens glaublich machen, daß man schon damalt nicht gerne landesherrlichen Bedienten landständische Aemter anvertrauet habe? Am Ende des siebenzehenden Jahrhunderts hat es dem Herrn ** ff überall nicht glücken wollen, auch nur ein einziges Beyspiel aufzufinden. Dieser Mangel veranlaßet ihn, einen eigenen Paragraphen zur Entdeckung einiger scheinbaren Ursachen anzuwenden. Es ist darinn merklich, daß er 1) selbst das nach und nach erkaltende gute Vernehmen zwischen dem Hofe und den Ständen unter denselben mit anführet. 2) daß er gestehet, wie die in herzoglichen Diensten befindlichen von Adel freywillig von den Landtügen allmälig weggeblieben, und 3) daß er selbst behauptet, wie überhaupt ihr Antheil an den landtägigen Consultationen mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts geschwächt worden.

§. 14.

Hergegen ist die Observanz für die Entfernung der landesherrl. Bedienten seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts desto gewisser. Erster Fall aus dem Jahr 1710.

So siehet es mit der Observanz in diesem Stücke bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts aus. Theils sind sowohl auf der einen, als der andern Seite, zu wenige Data vorhanden, sie gründlich zu beweisen; theils ist sie, so weit die gewissen Nachrichten reichen, wenigstens eben so sehr wider, als für die Verträglichkeit der landesherrlichen Bedienten mit einem Einflusse in die landständischen Angelegenheiten, mithin ist bis dahin die Landtags-Fähigkeit der herzoglichen Bedienten aufs wenigste annoch sehr zweifelhaft. Und über das alles, wenn auch gleich eine Observanz bis dahin dafür vorhanden wäre; so ist selbige doch durch eine unstreitige neuere Observanz dieses Jahrhunderts aufgehoben worden. Und diese Observanz

vanz ist 1.) wirklich vorhanden, 2.) sie hat alle Eigenschaften eines rechtsbeständigen Herkommens. Um das erste zu beweisen, darf man nur den Leifaden der Geschichte folgen. Die Enthaltung der landesherrlichen Bedienten von landständischen Versammlungen mag so freywillig seyn, wie sie will, und für Ursachen gehabt haben, welche sie wolle; so war sie doch wirklich, und schon im Jahr 1710. dergestalt zur Usance gedhen, daß auf dem in diesem Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage

so gleich bey dem Anfange der Landtagsberathschlagungen unter der Ritterschaft in Consideration gezogen ward, ob ein fürstlicher Bedienter, oder der einen Character bey Hofe hätte, bey denen Consultationibus auf Landtagen, Landes-Conventen, auch bey dem Engern Ausschuß admittirt werden könnte.

Was für ein seltsames Ansehen würde diese Frage gehabt haben, wenn hiedurch etwas Neues proponirt worden wäre? und setzt nicht ihre ganze Fassung voraus, daß es schon seit langer Zeit Weise geworden, die landesherrlichen Bedienten nicht gegenwärtig zu sehen, mithin das damalige Erscheinen eines herzoglichen Rathes eben deshalb bedenklich gefaßt? Es geschah dies, wie in dem Landtags-Protocoll, das unter den Beylagen Numm. I. befindlich ist, angemerkt wird, occasione dessen, weil man gegenwärtig — zum Zeichen, daß es wenigstens in geraumer Zeit nicht geschehen, — wahrnehmen müste, daß die Stadt Güstrow ihren Bürgermeister Nesen, der doch zugleich fürstlich-mecklenburgischer Hofrath wäre, zum Landtage deputirt hätte. Der Hofrath Nese selbst erkennet die Verbindlichkeit der wirklichen herzoglichen Rätthe und Bedienten, sich der landständischen Berathschlagungen zu enthalten, — und, würde er sie erkannt haben, wenn dies der erste solcher Fälle gewesen wäre? — Er erkläret sich dahin, nicht, daß man verbunden wäre, einen wirklichen fürstlichen Rath zuzulassen, nein, sondern daß er nur mere titularis Consiliarius wäre, noch sonst einig Sage und Bestallung vom Hofe hätte. Inzwischen erforderten die Umstände der damaligen Zeit, die der Herr Gegner selbst zum Theil angeführet hat, eine mehrere Strenge in Beobachtung dessen, was schon eine Zeitlang zur Gewohnheit geworden, als



in der Folge der Zeit auszuüben nöthig gewesen. Es ward daher der Schluß in Gegenwart dieses Hofraths Nese abgefasset:

Es hätte E. E. Ritterschaft aus vielen bewegenden und triftigen Ursachen zu beschliessen nöthig befunden, daß bey Landtagen, Landes-Conventen und dem Engern Ausschuß kein fürstlicher Bedienter, oder der einen Characterem vom hiesigen fürstlichen Hofe hätte, admittiret werden könnte.

Auf welches Conclufum und die demselben angehängte Anzeige:

Da zu gegenwärtigen Landtage die Stadt Güstrow den Herrn Hofrath Nesen als ihren Bürgermeister deputiret; so würde derselbe bey solchen Umständen so wenig, als andere ins künftige, die mit dergleichen Characteren sich belegen lassen, bey Landes-Consultationibus auf denen vorgemeldeten diacern zu admittiren sehn,

der Hofrath Nese auch sogleich seinen Platz einem andern nicht characterisirten güstrowischen Rathsgliede abtrat. Würde er so gehandelt haben, wenn er seine Ausschließung für unrechtmäßig und der bisherigen Observanz entgegen gehalten hätte? oder, wenn dies der erste Sturm über die herzoglichen Bedienten, wie Herr * * ff diesen Schluß nennet, gewesen wäre? oder, wie er eben so spöttisch schreibt, dieser güstrowische Deputirte das erste Schlachtopfer dieses unvermutheten Blitzstrahls abgeben müssen? Und, wie würde sich die Stadt Güstrow, wie würden sich die andern Städte bey dieser Vorschrift, keinen characterisirten Deputirten zu den Landesversammlungen abzuschicken, verhalten haben, wenn ein Grund zur Beschwerde vorhanden gewesen wäre? ^{a)} Aber, alles war und blieb geruhig bey diesem Schluß. Er ward mit allgemeinem Beyfalle, selbst mit Genehmigung dessen, den die Ausschließung dasmal traf, ein bündiger Landeschluß. Ob man nun gleich in der Folge der Zeit und bey veränderten Umständen von demselben in Absicht auf die herzoglichen Titularräthe nicht mehr so strengen Gebrauch machte; so blieb

^{a)} Beyläufig ist noch anzuführen, daß die Worte: weil man bemercket hätte, daß alle Rathschläge der Stände ausgespähet und dem Hofe hinterdracht worden, nicht in dem Landtagsprotocoll befindlich, sondern eine Anmerkung des seel. Frank sind.

so blieb doch der Grundsatz überhaupt, keinen landesherrlichen Bedienten an landständischen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen, der immerwährende Grundsatz, der gelegentlich auch zur Ausübung gebracht ward.

§. 15.

Zweiter Fall aus eben dem Jahre.

Eine solche Gelegenheit gab noch auf eben dem Landtage, vermöge der Beilage Numm. II., der Landrath von Drieberg, der das Amt Bukow mit dem Titel eines fürstlichen Hauptmanns in Pacht genommen hatte. Die Ritter- und Landschaft hielte, wie es in dem Landtagsprotocoll heisset, billig dafür, daß, wenn der Herr Landrath von Drieberg zugleich mit Hauptmann bleiben sollte, es dem Lande zu einer präjudicirlichen Consequenze gedeyen mögte. Es ward daher, im weitern Gefolge dieses Protocolls, von ihm verlangt, daß er das fürstliche Amt Bukow quitiren mögte, oder, da solches vor der Hand nicht geschehen könnte, er von Ihro Durchl. einen Revers erwerben mögte, daß dieses künftig nicht mehr geschehen, und dem Lande zu keinem praejudice gereichen mögte. Der Landrath von Drieberg, überzeuget von der Unverträglichkeit einer fürstlichen Bedienung mit einer Landesbedienung, erkläret sich sogleich ohne Bedenken dahin, daß er gerne das fürstliche Amt quitiren wolte, wenn ihm nur noch von Trinitatis 1711. zwey Jahre dazu Zeit gegönnet würde, in mehrerem Betracht, daß, wenn er eher necessitiret werden sollte, das Amt sofort abzutreten, er solches ohne seinen größten Ruin nicht thun könnte. Dagegen machet er sich feyerlich anheischig, daß, zum Fall nach Verfließung solcher Zeit er keinen Revers schaffen, oder das Amt quitiren würde, er alsdenn sich aller Landesconventen, sie haben Namen, wie sie wollen, so lange entäußern wolle, bis er sich vollkommen degagiret. So redet ein wirklicher herzoglicher Bedienter auf öffentlichem Landtage. Auf solche Erklärung, und auf das darob ertheilte Gutachten der Landräthe, daß, da ihm schon einige Jahre indulgiret worden, — also war dieser Fall entweder schon vorhin zur Sprache gekommen, wann man gleich keine Nachricht davon findet, oder, es

E

war

war die Unzulässigkeit der landesherrlichen Bedienten zu landständischen Versammlungen schon so sehr zur Gewohnheit geworden, daß man das Zulassen eines oder des andern für eine bloße Indulgenz des Landes hielte, — diese dilation auch dem Lande kein grösser Praejudicium machen könnte, und also des Herrn Landraths Drieberg Offerte und eypresse Bitte als eines sonst braven Mannes und auf dessen Conduite man nichts zu sagen hätte, man acceptiren und solcher deferiren könne, bevorah, da auch pro rerum statu sie kein ander und besser expediens absehen oder finden mögten; erkläret sich die Ritterschaft dahin, daß, wenn nach Verstreiffung zweyer Jahre, als von Trinitatis 1711 bis Trinitatis 1713, der Herr Landrath Drieberg sich erklären würde, eine oder die andere Function, weil solche Combinirung er selbst nicht gebräuchlich findet, abzulegen, er so lange in seiner Function, jedoch citra praejudicium et consequentiam, continuiren könne.

Worauf der Herr Landrath von Drieberg sich noch einmal erkläret, daß er gar nicht gewillet sey, seinem Vaterlande ein Praejudicium zu machen, sondern um benannte Zeit eine oder andere Function zu quitiren.

§. 16.

Dritter Fall im J. 1712.

Der dritte Fall. Der Landrath von Pleffe war im Jahr 1712. in fürstliche Dienste getreten. Sogleich hielte nicht allein die auf dem Landtage zu Sternberg im Monath September versammelte Ritter- und Landschaft durch diese Annahme landesherrlicher Dienste das von ihm bis dahin verwaltete extraordinaire Assessorat bey dem Hof- und Landgerichte für vacant und schritte zur Wahl eines anderweitigen Assessors; sondern, er selbst hielte dies in Ansehung aller von ihm geführten Landesbedienungen für Recht und resignirte von denselben ohnangefordert. Die Beylage Numm. III. enthält hievon den Beweis. Ja, was noch mehr ist, es ward selbst dem Durchlauchtigsten Landesherren diese Resignation des Herrn Landraths von Pleffe von den bisherigen Landesbedienungen durch das unterm Numm. III. anliegende Memorial, worinn die Ritter- und Land-

Landschaft um die Introduction des an seine Stelle erwählten Acelloris extraordinarii bat, bekannt gemacht.

§. 17.

Vierter Fall im J. 1713.

Der vierte Fall war derjenige, auf den der Herr Segner am Schlusse des 26. §. zieleet, da an des Herrn von Pleffe auf Madegast Stelle, von dem man vermuthete, daß er das Amt Bukow in Pension nehmen würde, im Jahr 1713 der Herr Major von Bülow auf Benthen eventualiter zum Provisor des Klosters Ribbenis erwählet ward. Zum Ueberflus wird auch dieser Vorgang durch die Beilage Numm. V. bewahrheitet.

§. 18.

In wie weit die Union vom J. 1733. etwas beweisen könne?

Ueber die von dem Herrn Segner im 27. §. gehaltene Leichensrede auf die Landesunion vom Jahr 1733. enthält man sich aller Anmerkungen, da schon bey andern Gelegenheiten für und wider dieselbe gestritten ist, hier aber der Ort nicht seyn dürfte, sich darüber in Untersuchungen einzulassen. So viel beweiset sie doch ohnstreitig, man mag überhaupt ihre Gültigkeit bestreiten, oder anerkennen, daß auch damal die Intention des Landes in Ansehung des vorliegenden Punktes unwandelbar dieselbe geblieben.

§. 19.

Fünfter Fall im J. 1743.

Auf den Landtügen der Jahre 1741. und 1742. trugen sich Fälle zu, daß etliche mitstimmeten, die in fürstlichen Diensten und Besoldungen standen. Es unterbricht aber diese Entdeckung das bisherige



herige Herkommen nicht. Denn, ob man gleich solche Uebertretung des Landesconclufi nicht fogleich mit der Ausfchließung verfolgte; fo blieb fie doch nicht unbemerkt und schon auf dem im Monath Junius 1743. zu Rostock gehaltenen Landesconvente gab der Herr Graf von Bassewitz, wie die Beylage Numm. VI. zeuget, zum Protocoll: die Ritterschaft des Amtes Snyoyen hätte ihm, als ihrem Deputirten, aufgegeben, der Versammlung vorzutragen, wie man bey den Landtügen gewahr geworden, daß alda unterschiedliche bey den Landes-Deliberationibus erscheinen, ja gar mit votiren, so sich in fürstlichen Diensten oder Besoldungen befänden. Da nun alles dasjenige, was jeto bey hoher kayserslicher Commission geschehe, künfftig der Ritter- und Landschaft desto mehr präjudicirlich werden könnte; so sünden sie höchstnötig, daß man alte Protocolla, wie es in vorigen Zeiten dieserwegen gehalten worden, nachsehe, und solche Sache auf den Fuß nach der alten Observance und Herkommen wieder zu setzen suche, und wie solches am bequemsten ins Werck zu richten, überlege.

Auf diesen Antrag resolviren Anwesende: Gleichwie vielen von denen jetzt Anwesenden in annoch unentsfallenem Andenken, daß bey Conventen, Landtügen und gepflogenen Consultationibus diejenigen, so in fürstlichen Diensten, Sagen und Titeln sich befinden, nicht admittiret worden; so wird man bey dem Herkommen und der Observanz zu bleiben, dieserhalb auf dem Landtage einen solchen dem Herkommen gemässen Schluß zu wiederhohlen, sich gemüßiger finden.

Hiedurch kam es zu eines jeden Eingefessenen Notig, daß auf dem bevorstehenden Landtage ein dahin abzielender Schluß gemacht werden würde und auch die herzoglichen Bedienten mußten es wissen, da die Conventsprotocollen in den Aemtern, in denen ein jeder von ihnen angefessen war, circulirten. Und dennoch weiß man von keiner Protestation, oder einem andern Unternehmen zur Verwahrung ihrer Gerechtsame.

So ward nun auf diesem gleich folgenden Landtage, mit Bezug sowohl auf die in den Jahren 1710. und 1713. gemachten Landtags-

tags = Schlüsse, als auch, sehr merklich, auf die vielfältigen Exempel der vorigen Zeiten, zu förderst aufs neue vorausgesetzt, wie niemalsen diejenigen fürstlichen Bedienten, so in wirklicher fürstlicher Besoldung, Gage, und besondern Pflichten stünden, auf Landträgen, oder Conventen, gegenwärtig seyn und denen Landes = Deliberationibus beywohnen dürfen. Hiernächst erklärte sich die Ritter = und Landschaft: sie fände höchstnötig, von solchen Schlüssen und alten Observanz auf keine Art und Weise abzugehen. Die auf diesem Landtage Versammelten, heisset es, wären weit entfernt, durch dergleichen Schlüsse einem ihrer Mitbrüder eine selbst gewählte eigenmächtige Verbindlichkeit aufzulegen; nein, sie unterlegten die natürliche Verbindlichkeit, und glaubten, es würde zu dem Ende ein jeder, der sich in solchem Cas befände, selbst so viele Liebe für sein Vaterland haben, sich künftighin von denen Deliberationibus, sowohl auf Landträgen, als Conventen, zu enthalten, und die Wohlfarth seiner Posterität und seiner Gätter seinen Compatrioten zur Besorgung anvertrauen und überlassen. Es wurden auch von den vorigen Landeschlüssen von den Jahren 1710. und 1713. die hiemit erneuert und bestätigt wurden, die Extracte diesem Landtagsprotocoll beygeleget, wie solches alles die Beilage Numm. VII. bezeuget.

§. 20.

Sechster Fall im J. 1745.

Auf dem Landtage des Jahrs 1745. traf es sich, daß der Herr Assessor von Grabow auf Schlieben sich nicht allein daselbst einfand, sondern auch seine Stimme zu der Wahl eines Klosterhauptmannes abgab. Die Ritterschaft fand solches, wie sie es in dem Numm. VIII. unter den Beylagen befindlichen Landtagsprotocoll ausdrücker, wegen ihrer vorigen Landtagschlüsse bedenklich, indem diese klar im Munde führten, daß kein fürstlicher Bedienter, der in fürstlichem Solde, auch Eyd und Pflicht stünde, in denen Landesdeliberationen kommen, weniger darüber deliberiren, wählen und vor-

tiren könne. Es ward daher dem Herrn Assessor von Grabow vorgestellet, wie diese Sache leichtlich von weiteren Folgen seyn könnte. Weil indessen dieser Mann einer von den alten Landesfamilien und begütert war; so ward in Ansehung dessen, und unter der Bedingung, daß er sich sonst in allem Uebrigen den Landesverfassungen und darauf sich gründenden Landtagschlüssen conform bezeigen, und, was in dergleichen Sachen feste gesetzt, agnosceiren wolte, sein Votum nicht allein diesmal bey der Klosterwahl angenommen, sondern Ihm auch die Versicherung ertheilet, daß Ihm solches auch instünftige nicht verwehret werden sollte. Der Herr Assessor von Grabow antwortet darauf, daß er sich eben aus dieser Ursache niemals, so lange er Assessor gewesen, mit andern Wahlen, Deliberationen und Votiren abgeben, und sich, wie billig, denen Landesverfassungen und darauf sich gründenden Schlüssen conformiren wolte.

§. 21.

Siebender Fall im J. 1765. Der erste Widerspruch dagegen im J. 1766. Nachgiebigkeit der Ritterschaft in Absicht auf die Klostersachen. Beruhigung und neuer Widerspruch der herzogl. Bedienten im Jahr 1773.

So einhellig war Jedermann, selbst die herzoglichen Bedienten, bis zum Jahr 1765 bey dieser Observanz und bey denen zur Bekräftigung derselben errichteten Landeschlüssen zufrieden und geruhig. Denn, wenn gleich dem allgemeinen Convocationstage zu Schwerin am 30ten Octobr. 1748. einige in herzoglichen Diensten stehende Landbegüterte mit beywohneten; so war doch dies ein ganz außerordentlicher Fall, der keine Folgerungen auf die gewöhnlichen Fälle erlaubet, noch weniger aber vermögend ist, ein durch so viele Beispiele bekämpftes Herkommen zu entkräften. Nur im Jahr 1765. kam diese Observanz zum ersten Mal in Widerspruch, indem auf dem Landtage dieses Jahres der Herr Assessor von Bülow auf Elaber bey Gelegenheit einer Committentwahl die doberanischen Gelder

Gelder betreffend, seine Stimme abzugeben versuchte. Es ward ihm von den übrigen Anwesenden das Stimmrecht, das er zu bezaupten sich bemühet, aus dem Grunde gewegert, weil er in herzoglich-strelitzischen Diensten stünde. Die Vorstellungen seiner Mitbrüder machten den Eindruck bey ihm, daß er seine bereits abgegebene Stimme wieder zurück nahm. Inzwischen machte er auf dem Landtage des folgenden 1766sten Jahres einen abermahligen Versuch, seine Stimme geltend zu machen. Er berief sich zu dem Ende darauf, daß die Zurücknahme seiner Stimme auf dem vorigen Landtage nur unter dem Versprechen einer nähern Ueberzeugung geschehen wäre. Wie er aber unterdessen dahin bedacht gewesen, dem löblichen Corps dieser gütigen Bemühung zu entheben; so habe er selbst in den alten Landtags Acten nachgesuchet, und verschiedenes hierüber gefunden, besonders aber, daß man aus dem alten Grundsatz, daß kein fürstlicher Bedienter zugleich eine Landes Bedienung haben könnte, geschlossen, daß derselbe auch auf Landtagen und Landes Conventen nicht ad deliberationes gelassen werden könnte. — Wenn gleich der Herr Proponent in Beurtheilung des Grundes und der Ursache des von ihm selbst in den nachgesuchten Landes Acten bemerkten Herkommens nicht auf dem rechten Wege zu seyn scheint; so wird er doch durch seinen Vortrag ein neuer Zeuge des wirklich vorhandenen Herkommens, ein Zeuge, der desto mehreren Glauben verdienet, da er solches aus eigenem Nachsuchen gefunden zu haben bekennet. — Inzwischen nimmt er von der gegen den Herrn Assessor von Grabow im Jahr 1745. bewiesenen Nachgiebigkeit die Veranlassung, hinzuzufügen: Er hoffete aber, daß man ihm und denen, die mit ihm in gleichem Verhältnisse stünden, nach dem Landtagschlusse vom 18ten October 1745. das Vergnügen gönnen würde, zum Wohl der Klöster auch ihre geringen Bemühungen anzuwenden. Kraft dieser Aeußerung verlangte er selbst nur in dem einzigen Falle, wenn über Klostersachen gerathschlaget würde, eine Stimme für die herzoglichen Bedienten und bestätigte dadurch zugleich die Unverträglichkeit ihrer Stimme in Ansehung der übrigen ständischen Angelegenheiten, wenigstens ihre Beruhigung hiebey.

Auch ihm ward nach dem Zeugnisse der Beilage Numm. VIII. in jenem einzigen Falle der Berathschlagung über die Angelegenheiten der Klöster nachgegeben. Und hiebey blieb es abermal, bis auf
dem

dem vorigen Landtage unterschiedliche von den in landesherrlichen Diensten stehenden Herren Eingesessenen noch einen Schritt weiter gingen. Unter der Versicherung, wie sie sich von selbst des Stimmrechtes in allen denjenigen Fällen enthalten wollten, welche unmittelbar den Landesherren angingen, und wie sie da schweigen wollten, wos das Interesse des Fürsten mit dem Interesse des Landes auf eine unvereinbarliche Weise zusammen liefe, verlangten sie, daß im Gegentheile in allen Berathschlagungen, in welchen von dem Interesse des Durchlauchtigsten Landesherren nicht die Rede wäre, und wobey es sich weder absehen, noch vermuthen ließe, daß Rücksicht auf den Fürsten eine freye und nur allein vom Wohl des Vaterlandes belebte Stimme hindern könnte, ihnen ihre Stimme frey und ungekränkt bleiben mögte. Ihr Memorial lieget unterm Numm. X. an. Auf dem Grunde der bisherigen Observanz und der darauf gebaueten Landeschlüsse mußte ihr Gesuch natürlicher Weise für unstatthaft angesehen werden. Indessen ward, in Rücksicht auf die Fälle, da dem Herrn Assessor von Grabow auf Schlieven und dem Herrn Assessor von Bülow auf Elaber in den Jahren 1745. und 1766. gestattet worden, bey den vorfallenden Klosterwahlen mit zu concurriren, der Schluß gefasset: auch den jetzigen Herren Rulicis gleiches Recht angedeyen zu lassen. Dies war nun alles, was sie nach der Lage der Sache von der Freundschaft ihrer Mitbrüder nur immer verlangen oder erwarten konnten.

§. 22.

Dies Herkommen hat alle Eigenschaften eines rechtsbeständigen und verbindlichen Herkommens.

Um einer Reihe gleichförmiger mit den eigenen Worten des Hrn. Gegners zu reden — außergesetzlicher Handlungen das ehrwürdige Ansehen eines Herkommens zu verschaffen, das heißt, um daraus eine Richtschnur für künftige ähnliche Fälle herleiten zu können, das zu wird erfordert, daß diejenigen, welche sich dem Vorfalle, auf dessen Beyspiel man sich beruffet, hätten widersetzen können, deren Interesse darunter leiden konnte, solchen gutwillig haben geschehen lassen, vorausgesetzt, daß sie 1.) hinlängliche Wissenschaft davon gehabt, wenigstens haben können, und 2.) daß es ihnen weder an Zeit noch

noch an Freyheit gefehlet, ihre etwa dagegen habenden Einwendungen zu bedenken und vorzubringen. Haben sie nun dem obngeachtet 3.) dazu stille geschwiegen, ohne auch nur ihre Gerechtfame durch eine Protestation gegen alle künftige Versuche dieser Art in Sicherheit zu setzen; so haben sie es als eine natürliche Folge ihres Stillschweigens anzusehen, wenn man nun mit ziemlicher Ueberzeugung daraus schließet, daß sie entweder nichts dagegen zu erinnern gehabt, oder doch auf ihre Befugnisse stillschweigend Verzicht geleistet haben müssen. Und nun ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht an diese einmal erteilte Einwilligung auch in künftigen ähnlichen Vorfällen gebunden seyn sollten. Sie können es nun nicht mehr verhindern, daß dasselbe Geschäfte künftig nicht sollte auf dem nämlichen Fuß behandelt werden. Es ist nun einmal so Herkommens. Je öfter eine Handlung unter solchen Umständen unternommen worden, desto ausgemachter ist die Nothwendigkeit, sie auch künftig gerade so und nicht anders vorzunehmen. Ein auf solche Art gehörig erwiesenes Herkommen hat die völlige Kraft einer ausdrücklichen Vereindahrung, eines förmlichen Gesetzes. Es verpflichtet nicht nur den, der solches zuerst hat einführen lassen; sondern auch alle dessen Realnachfolger, sowohl einzelner Personen, als ganzer Gesellschaften und Communen. Es kann auch nicht anders, als durch einen gegenseitigen Vertrag, oder durch ein entgegengesetztes Herkommen aufgehoben werden.

Mehr bedarf es zur Vertheydigung unsers bisher als historisch richtig dargestellten Herkommens nicht. Ein unpartheyischer Leser wird durch einen einigen auf die vom funfzehnten Paragraphen an dargelegten Fälle gerichteten Blick sogleich überzeuget werden, daß alle diese so freygebig eingeräumten Eigenschaften eines rechtsbeständigen Herkommens vorhanden sind. Hier ist keine bloß zufällige Abwesenheit, nicht bloß stillschweigende, sondern ausdrückliche Einwilligung aller derjenigen, denen allenfalls ein Verhinderungs- und Widersprechungs-Recht zukam. Die landesherrlichen Bedienten hatten hinlängliche Nachricht von dem, was in Ansehung ihrer Ausschließung vorging; sie waren mehrmalen selbst zugegen; sie verhielten sich, von keiner Furcht zurück gehalten, geruhig dabey; ja sie erkannten und bekannten öffentlich, was sie nicht läugnen konnten, die Unverträglichkeit ihres Stimmrechtes mit dem Stimmrechte der übrigen

S Mit

Mitglieder der Landstände. — Doch, was ist es nöthig, dies alles noch weiter aus einander zu setzen? Die aufgezählten Fälle reden selbst deutlich genug.

Eine übertriebene Forderung ist es übrigens, wenn man von demjenigen, der dies Herkommen vertheidigen will, verlangt, daß er gerade alle gleichzeitigen herzoglichen Bedienten und deren Väter auffuchen und beweisen solle, daß ein jeder von dem Resultate der getroffenen Vereinbarung hinlängliche Notiz und folglich Gelegenheit zum rechtlichen Widerspruche gehabt habe. Es ist genug, darzuthun, daß sie diese Notiz gehabt haben können. Hielte doch der Hr. Gegner, als er uns seinen, auch hier sehr gerne zum Grunde gelegten Begriff des Herkommens gab, es selbst für hinlänglich, wenn man von den Vorfällen genugsame Wissenschaft gehabt, wenigstens haben können. Und, wird doch selbst zum Beweise der Notiz eines Jeden von einem Gesetze nichts weiter als der Beweis einer so öffentlich geschehenen Bekanntmachung erfordert, daß ein Jeder die gehörige Notiz haben können! Wir sind überhaupt noch viel zu freigebig gewesen, da wir die eigenen Begriffe des Herrn * * ff von einem Herkommen zum Grunde gelegt haben. Eine in publicken Landesachen hergebrachte Observanz, sagt Caroc, a.) und mit ihm mehrere Publicisten, b.) erfordert dergleichen Actus contradictorios judiciales, so viele Zeit, und einen solchen Beweis, als sonst die consuetudo in Privatsachen, nicht, anerwogen alle publice Landes Sachen im Angesicht der Landesregierung vorgenommen werden. Daher darinn so gar der tacitus consensus Principis viel eher und leichter zu präsumiren, als in actibus privatis. Von der Verbindlichkeit eines solchen Herkommens darf man kaum ein einziges Wort hinzusetzen. Eine Observanz wird den ausdrücklichen Verträgen und Gesetzen an die Seite gesetzt, auch beyden einerley Rechtskraft und Wirkung beygelegt. Wenn jemand, sagt Moser c.) einen recht:

a) in der begründeten Deduction von Landständen, Artic. III, §. II. S. 35.

b) unter andern Wildvogel in diff. de statibus provincialibus, §. 49.

c) von den teutschen Landständen etc. S. 1132.

rechtlichen Einwurf wider ein Herkommen machen will; so muß solcher klar erhellen; sonst bleibet es bey der Regel, die so alt ist, als die teutsche Nation, nämlich, man hat nur und bloß auf das Factum zu sehen, was von Alters hergebracht war; dabey solte es auch nun fñhrohin verbleiben. Die meisten Abfalle, so man von dieser Regel zu machen suchet, sind eine Erfindung entweder der fremden subsidiarischen Rechte, oder der Chicane.

§. 23.

Die rechtlichen Gründe der Entfernung landesherrl. Bedienten außer der Observanz liegen theils in den Grundsätzen des allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes,

So gegründet und verbindend das Herkommen ist, das die in landesherrlichen Diensten befindlichen Herren Eingefessenen in Mecklenburg von den Berathschlaaunaen der Landstände entfernt; so gerecht ist auch diese Entfernung. Und dies ist das Zweyte, das hier zu beweisen ist.

Weil das Recht zu stimmen ein so wichtiges gesellschaftliches Recht ist; so erfordert die gesellschaftliche Klugheit, den Gebrauch desselben dergestalt einzurichten, damit dadurch das gemeine Beste der Gesellschaft nicht gehindert, sondern in allen Fällen aufs Möglichste befördert werde. Die ganze innerliche Pflicht verbindet demnach die Gesellschaft, das Recht zu stimmen, und den Gebrauch desselben auch nach dem Bestimmungsgrunde klüglich einzurichten, damit durch dieses Recht und den Gebrauch desselben die Einigkeit und Eintracht der Gesellschaft so wenig gebindert und gefährdet werde, als möglich ist. Die ganze Einrichtung einer Gesellschaft ist der wahren gesellschaftlichen Klugheit zuwider, wenn aus dem in ihr festgesetzten



festen Gebrauche zu stimmen, auf eine unvermeidliche Weise Uneinigkeit, Zwietracht und Krieg unter den Gesellschaftern entstehen muß. Dies sind die eigenen Grundsätze des Mannes, den der Herr Gegner so oft zum Gewährsmann gebrauchet, des Herrn Professors Meier in Halle a) und zugleich Grundsätze des allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes. Aus denselben fließet ganz ungezwungen, daß diejenigen Mitglieder einer Gesellschaft, deren Stimmrecht dem Wohl des Ganzen schädlich, oder auch nur gefährlich, werden könnte, von selbst verbunden sind, sich, so lange die Ursachen einer solchen Besorgniß dauern, ihres Rechtes nicht zu bedienen und sich der Ausübung desselben zu enthalten. b) Und zu beyden, sowohl zur Festsetzung jener Grundsätze, als auch zu der Herleitung dieser Folgen daraus, berechtiget der stillschweigende Vertrag, den das Recht der Natur bey allen denjenigen, die sich in einer Gesellschaft befinden, voraussetzet, vermöge dessen sich ein jedes Mitglied anheischig gemacht hat, alle seine gesellschaftlichen Handlungen also einzurichten und alle seine gesellschaftlichen Rechte also auszuüben, daß dadurch dem Wohl der ganzen Gesellschaft kein Nachtheil zugesüget werde. Ein solches Mitglied der Gesellschaft verliethret dadurch keines seiner gesellschaftlichen Rechte, noch weniger darf er sich überreden, als ob ihm eines derselben durch einen einmächtigen Beschluß seiner Gesellschaft entzogen werde: Nein, hier ist nichts als eine Schuldigkeit von seiner Seite, vermöge des ihn mit seiner Gesellschaft verbindenden stillschweigenden Vertrages, seine Stimme alsdann, wann aus derselben eine Gefahr für die Gesellschaft, entweder wirklich entspringet, oder doch unter gewissen Umständen entspringen könnte, so lange von selbst zu suspendiren, als

a) in der Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten, S. 237.

b) der Herr von Osterhansen schreibt in seiner Disputation de iure singulorum a majori suffragiorum comitialium parte excepto, Sect. I. §. 18. lit. a. *Ex scopo confederationis et intentione coeuntium haud obscure colligendum videtur, quod quisque in tantum a jure suo recesserit, in quantum communis utilitas, quae hic omne punctum absolvit, id postulat.* Und Darjes saget in seinen Principiis juris naturae §. 529. *Lex cui socius in quacunq[ue] societate parere debet, haec erit propositio: juri- bus tuis ita utere, ut bonum societatis commune requirit,*

als das Hinderniß währet, das ihn in der Versammlung gegenwärtig zu seyn verbietet. So bald das Hinderniß aufhört, ist er berechtiget, sein Recht, bey den gesellschaftlichen Berathschlagungen gegenwärtig zu seyn, wieder auszuüben. Lieget nun bey einer solchen aus den Grundsätzen des allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes herrührenden nothwendigen Entfernung eines Mitgliedes ein Vertrag und mit demselben eine stillschweigende, freywillige, durch die dermalige Unverträglichkeit seiner Gegenwart mit dem gemeinen gesellschaftlichen Wohl erzeugte Entschliessung zum Grunde; so ist die ihm von seinen Mitbrüdern verweigerete Zulassung eigentlich keine Ausschließung, mithin weder Ungerechtigkeit, noch Beleidigung, sondern weiter nichts, als eine bloße Anzeige und Bedeutung, daß in seiner Person ein solcher Fall vorhanden sey, da eine Enthaltung von den Versammlungen nothwendig werde, und daß jetzt die Wohlfarth derjenigen Gesellschaft, zu welcher er gehöret, eine solche Enthaltung erfordere. Es wird ihm auch eigentlich von den übrigen Mitgliedern der Zugang nicht verwehret, sondern die moralische Unmöglichkeit, bey diesen Versammlungen gegenwärtig zu seyn, verwehret ihm selbst solchen Zutritt. Eine physische und eine moralische Unmöglichkeit aber gehen in einem Paare und werden von einerley Grundsätzen regieret. Vermöge der, einer jeden erlaubten Gesellschaft ungezweifelt zustehenden Macht, die Handlungen ihrer Mitbrüder also zu lenken, daß das Wohl des Ganzen nicht darunter leide, hat sie allerdings das Recht, dem gemäße Schlüsse zu machen, und sie selbst zu vollziehen. Wenn man nun noch die in die Augen leuchtende Wahrheit nicht auffer Acht läset, daß hier weder von dem Eindringen eines nicht zur Gesellschaft Gehörenden in die Versammlungen, noch von dem Ausstossen wirklicher Mitglieder, noch von der Beraubung eigenthümlicher Rechte einzelner Personen (*jurium singulorum*), sondern bloß von der gesellschaftlichen Aufrechthaltung derjenigen stillschweigenden Verträge, die das allgemeine gesellschaftliche Recht unter den gesammten Mitgliedern einer Gesellschaft zum Grunde setzet, die Rede sey; so hat man diejenigen ächten Gründe bey einander, die zur Beurtheilung der Frage von der Gerechtigkeit der Entfernung landesherrlicher Bedienten von den landständischen Berathschlagungen dienen können, in so ferne diese Beurtheilung aus Grundsätzen des all-



gemeinen gesellschaftlichen Rechtes hergeleitet werden soll. Aber nun auf die Anwendung dieser Sätze.

§. 24.

theils in dem Begriff einer unbeschränkten Landtagsfreiheit.

Wer hinlänglich beweiset, daß die Gegenwart der zugleich in besondern landesherrlichen Diensten, Pflichten und Eydten stehenden Landeseingewessenen auf den landständischen Versammlungen in Mecklenburg, mit der Natur, und der Verfassung dieser Versammlungen nicht bestehen könne, der hat die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit ihrer Entfernung hinlänglich bewiesen. Nun, von jener Unverträglichkeit wird hoffentlich ein jeder Unpartheyischer leicht überzeugen. Die Gegenwart landesherrlicher Bedienten streitet I) mit der wohlhergebrachten unumschränkten Freyheit der ständischen Versammlungen in Mecklenburg. **Landtagsfreyheit**, wenn man irrige und verhasste Nebenbegriffe davon absondert, und sie allenfalls so, wie selbst der Herr Segner sie bestimmet, erkläret, nämlich als das Recht eines jeden Anwesenden, seine Meynung ungehindert vorzutragen, wie er will, und wie er es nach seinen Begriffen am vernünftigsten und rathsamsten hält, ohne sich von irgend Jemand, weder von seinen Obern, noch weniger von seines Gleichen, heimlich oder öffentlich, durch Versprechungen, Drohungen oder Furcht, vorschreiben lassen zu dürfen, für welche Parthey er sich erklären solle, ist die Seele, wie aller landständischen, also auch insbesondere der mecklenburgischen landständischen Berathschlagungen. Wem ist unbekannt, welche Sorgfalt die mecklenburgische Ritter- und Landschaft allemal angewandt habe, eine solche Freyheit ihrer Versammlungen ungekränkt zu erhalten? Wer so sehr ein Fremdling in Mecklenburg ist, daß er es nicht weiß, der bemühe sich nur bloß die unten angeführten Stellen a) zu seiner Ueberzeugung nach

a) Frank im Alt- und Neuen Mecklenburg. XIII. Buch, S. 156. und 165. XVI. Buch, S. 144. 154. 161. XVII. Buch, S. 266. XVIII. Buch, S. 183. 184. Iustitiam Decisiones, N. 100.

nachzuschlagen. Der Freyheit stehet Zwang entgegen, und Zwang ist nicht allein der physische, sondern auch der moralische, oder das Daseyn gewisser stark auf die Gemüther einzelner Stimmführenden wirkender, besonders sinnlicher Bewegungsgründe, die selbige entweder zu einer solchen Stimme, die sie selbst ihrer Ueberzeugung entgegen zu seyn fühlen, hintrentzen, oder wenigstens so blöde machen können, daß sie ihre Meynung überall nicht sagen.

Daß unter solche moralische Zwangsmittel auch vorzüglich die Gegenwart eines oder andern gehöre, in dessen Anwesenheit man Bedenken träget, seine Gedanken gerade heraus zu eröffnen, bedarf keines weitern Beweises, als, daß man nur denjenigen, der diesen Erfahrungssatz läugnen wolte, bitten darf, mit Aufmerksamkeit einer solchen Versammlung beyzuwohnen. Woher anders, als aus dieser Erfahrung, ist die in allen Gesellschaften zur Grundregel gewordene und selbst durch bürgerliche Geseze eingeführte Maxime entsprungen, daß ein Mitglied in den Berathschlagungen über die Angelegenheiten seiner Anverwandten und Freunde von der Versammlung abtreten muß? Man siehet es ja im Kleinen, z. E. bey einer Predigerwahl, was die Gegenwart der Magistratspersonen, des Patrons, oder Vorgesetzten, ja selbst angesehener Verwandten des einen oder andern Candidaten für einen mächtigen Einfluß auf die Wahlstimmen hat. Man gehe in Gedanken in eine Versammlung. Einer der Anwesenden ist im Begriff, seine nach vernünftiger Ueberlegung gefaßte Meynung abzugeben. Indem erblicket er das Gesicht eines Mannes, in dessen Gegenwart er seine Gedanken nicht entdecken kann, ohne für sich oder die Seinigen entweder einen unausbleiblichen, oder doch wenigstens wahrscheinlichen, Schaden zu befürchten. Durch diesen Anblick siehet er sich gezwungen, anders zu reden, als es ihm ums Herze ist, und entweder seiner Ueberzeugung ungetreu zu werden, oder wenigstens den in seiner Lage vernünftigsten Entschluß zu fassen, daß er lieber überall schweigen, als sich entweder durch freymüthiges Reden Nachtheil bereiten, oder durch Untreue gegen die Wahrheit versündigen wolle. Es ist wahr, der Weise, der standhafte Mann wird sich dadurch nicht wankend machen lassen. Aber, lasset uns nicht reizende Bilder mahlen, deren Originalien man so äusserst sparsam antrifft, auch nicht öfterer antreffen kann, so lange der Mensch Mensch bleibet.

Man

Nun versetze man sich in Gedanken in eine landständische Versammlung, in welcher landesherrliche Bedienten zugegen sind. — Doch, die Leser mögen sich selbst die Situation vorstellen, in welche mancher einzelne Anwesende bey seinen mannigfaltigen Wünschen, Hoffnungen und Ausichten versetzt werden kann, wenn solche Männer der Versammlung mit beywohnen, von denen er eine Beförderung oder Vernichtung derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen, oder fürchten muß, gesetzt auch, daß seine Furcht und Hoffnung ungründet wären. Wird er gleich durch den Anblick derselben nicht bewogen werden, wider seine Ueberzeugung zu sprechen; so wird er doch wenigstens die dem gemeinen Besten schuldigen Pflichten, mit denen, die ihm sein und der Seinigen Glück auferleget, durch kluges Schweigen zu verbinden suchen. Auf solche Art würde wenigstens dem gemeinen Besten die Stimme eines Patrioten geräubet werden. Und wie viele werden nicht in einer ständischen Versammlung allemal anzutreffen seyn, die sich in einer ähnlichen Lage befinden. Herr Vicekanzler **Strube** rechnet a) zu den Ursachen der verringerten landständischen Rechte, auch diese, daß man den auf Landträgen das Meiste vermögenden Adel dadurch zur Einwilligung beweget, daß er und die Seinigen mit **Civil- und Militairämtern** versehen werden.

Doch, die bloße Gegenwart eines oder andern landesherrlichen Bedienten soll einmal unschädlich, ja die Gegenwart der Patrioten, die jezo in den besondern Diensten unsers Durchlauchtigsten Regenten stehen, soll so gar dem Lande nützlich seyn! Wer ist uns aber Bürge dafür, daß nicht künftig einige auf Landesversammlungen anwesende landesherrliche Bedienten, besonders, wenn sich bey einer unbeschränkten Zulassung ihre Anzahl vermehret, auf eine noch etwas kräftigere Art, als durch die bloße Gegenwart, mitwirken, und, bald durch Drohungen, bald durch Verheißungen, ihrer Anwesenheit ein Gewicht geben werden? Wer kann wohl die Möglichkeit hievon läugnen? Und, eine vorabzusehende Möglichkeit giebet schon ein Recht, solche Maasregeln im voraus zu ergreifen, daß die Wirklichkeit verhütet bleiben möge. Der Herr Etatsrath **Moser** sagt an einer Stelle b) mit seiner gewohnten Freymüthigkeit:

Wann

a) in seinen Nebenstunden, II. Theil, X. Abh. S. 550.

b) in seiner Abhandlung von der teutschen Reichsstände Landen zc. II. B. 6. Kap. §. 17. S. 496.

Wann unter der Ritterschaft sich Mitglieder befinden, welche den Mantel nach dem Hofwinde hängen, oder gar in angesehenen wirklichen Diensten des Landesherren stehen, und dabey böse seynd, auch sich kein Gewissen daraus machen, ihre Privatfortun auf die Ruinen des Landes zu bauen: so wäre dergleichen Ländern vielmehr besser, wenn sie gar keine Ritterschaft hätten. Es sey ferne, diesen Gedanken, auch nur mit einiger Anwendung, nachzuschreiben. Es ist nur von der Möglichkeit die Rede, und diese scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Gott bewahre unser Vaterland für einen solchen Regenten, wie ihn Moser an einer andern Stelle c) schildert: der diejenigen unter den Landständen, welche der Sache ein Gewicht geben können, durch erweisliche Gaben, oder andere Vortheile für sie oder die Ihrigen, verleitet, daß sie wider Eyd und Pflicht, oder auch Vollmacht und Instruction handeln und in schädliche Dinge willigen. Aber, wenn nun einmal das Land mit einem solchen Regenten heimgesuchet würde, welche bequemere Werkzeuge könnte der Regent zur Erreichung seiner Absichten wohl finden, als eben seine eigenen auf den Versammlungen der Landstände gegenwärtigen Bedienten?

§. 25.

und theils in einigen besondern Stellen des
L. G. G. Erbv. a) im §. 164.

2.) Die besondere mecklenburgische Staatsverfassung enthält noch einige andere Gründe, die eine Gegenwart landesherrlicher Bedienten auf landständischen Versammlungen nicht verstatten. Was hier weitläufiger ausgeführt werden könnte, kann allenfals in folgenden dreyen Sätzen kurz zusammen gefasset werden.

a) Un-

c) am a. D. S. 1137.



a) Unter den Geschäften, welche Gegenstände der Landesversammlungen sind, kommen fast allenthalben solche mit vor, welche besondere Angelegenheiten des Landesherrn betreffen. Statt, bey einer durch die Erfahrung sich eines Jeden Ueberzeugung aufdringenden Wahrheit überflüssige Beyspiele zu sammeln, mag es genug seyn, den 164. §. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches nur in der Ferne zu zeigen. Er. Herzogl. Durchl. behalten sich darinn vor, Ihre Ritter- und Landschaft zu Convocations- und Deputations-Tagen zu berufen, um über Ihre und Ihrer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln. Schon von selbst haben sich die jetzt in herzoglichen Diensten stehenden Herren Eingeseffenen in ihrem an die jüngste Landtagsversammlung abgelaassenen Schreiben des Stimmrechtes in allen denjenigen Fällen begeben, welche unmittelbar den Landesherrn angehen; sie wollen da schweigen, wo das Interesse des Fürsten mit dem Interesse des Landes auf eine unvereinbarliche Weise zusammen trifft. Nun hören sie aber ihren Vertheidiger reden. Er sagt, daß das landesherrliche Interesse mit dem landständischen viel zu genau durchflochten sey, um nicht fast bey allen und jeden Berathschlaungen mehr, oder weniger, merklich zusammen zu treffen.

§. 26.

b) im §. 158.

b) In dem 158. §. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs ist verordnet, daß auf Landtügen, zur Erleichterung der Vereinbarung, durch mündliche An- und Vorträge zwischen den herzoglichen Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft gehandelt werden solle. Sollen die auf den Landtügen gegenwärtigen landesherrlichen Bedienten zu solchen Deputationen an die Landtags Commission erwählet werden können, oder nicht? Sollen sie es, wer siehet dann nicht die mannigfaltigen Inconvenienzen, die daraus nothwendig erwachsen müssen? sollen sie es nicht, so bleibet ihnen dieselbige Ursache sich über Ausschließung zu beschweren, die sie jetzt zu haben glauben.

§. 27.

§. 27.

c) im §. 145.

c) Vermöge des §. 145. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches soll auch unter andern dasjenige ein Gegenstand der Landtage seyn, was unter dem Namen von Landesbeschwerden vorkommen mögte. Wer wird wohl so dreiste seyn, sich laut zu beschweren, wenn er von seiner lauten Stimme unglückliche Folgen für sich und die Seinigen befürchten muß? Wenn nun gar — und wie oft kann sich nicht der Fall zeigen? — die Beschwerden, die von einzelnen Mitgliedern dem ganzen Corps zum gemeinsamen Antrage bey dem Landesherren vorgeleget werden, von der Beschaffenheit sind, daß sie zwar für das Publicum von ungestrittener Wichtigkeit, hergegen für den Privatmann noch wohl zu verschmerzen, oder durch die Gnade des Hofes zu ersetzen wären? wird der Beschwerde diese nicht allenfalls wirklich verschmerzen, wenn er Jemand in der Versammlung gewahr wird, dessen bekannter Einfluß in die Austheilung des Glücks bey dem Landesherren ihn für sich, oder die Seinigen fürchtensam macht? Der Verlust also, den das Publicum künftig aus seinem beobachteten Stillschweigen erleidet, was war der anders, als eine Folge der Gegenwart eines landesherrlichen Bedienten? Noch mehr, wie, wenn die landesherrlichen Bedienten selbst diejenigen wären, die eine solche Beschwerde träge? Wie, wenn ein Befehliger eines der hohen Landesgerichte, ein Aufseher über das Policeywesen, ein Befehlshaber der Milice u. s. w. sich einmal über seine Vorschriften hinwegsetzte und dadurch zu einer gegründeten Beschwerde Gelegenheit gäbe? In seiner Abwesenheit wird vielleicht keiner Bedenken finden, sich bey der Versammlung, und, durch diese, bey seinem Herrn nachdrücklich über ihn zu beschweren, und dann zum Wohl des Ganzen die Abstellung der Beschwerde erlangen. Aber, wenn ein solcher Mann selbst in der Versammlung gegenwärtig ist? — — — Wer Lust und Beruf hat, verfolge diesen Gedanken weiter. Er wird sich alsdann auch der Anmerkung nicht erwehren können: Je höher und mächtiger ein solcher landesherrlicher Bedienter ist, und je bekannter das Gehör desselben bey seinem Herrn ist, desto tiefer muß natürlicher Weise das Stillschweigen über ihn alsdann seyn, wann er selbst gegenwärtig ist. Und, doch pflegen



zum Unglück die Beschwerden für das Ganze desto wichtiger und ihr Einfluß in das allgemeine Wohl oder Wehe desto reichlicher zu seyn, je grösser die Macht des fürstlichen Bedienten ist, durch den sie veranlasset werden.

§. 28.

Die auf allen diesen Gründen gebaueten Landeschlüsse sind theils in Absicht auf die landesherrlichen Bedienten verbindlich,

So starke Gründe für die Gerechtigkeit der Ausschließung landesherrlicher Bedienten von den landständischen Versammlungen hat Herr * * ff wohl nicht vermuthet. Er, der keine andere kannte, oder kennen wolte, als höchstens den Verdacht nicht genugsamer Verschwiegenheit und den Vorwurf einer Partheylichkeit für den Landesherrn, und daher nur wider diese beyden alle seine Gründe richtete. Wir hergegen haben diese Vorwürfe überall nicht berührt, werden sie auch nicht berühren. Denn, theils sind sie von so zärtlicher Natur, daß man sich in deren Erörterung, ohne Furcht zu beleidigen, nicht füglich einlassen kann, theils wird hoffentlich ein aufmerksamer und denkender Leser dasjenige, was in denselben Wahres und Wesentliches enthalten ist, bereits in den Vorirag der oben ans Licht gezogenen Gründe hinreichend mit eingewebet finden.

Jetzt ist uns nur noch der Beweis der von dem Herrn Verfasser des Versuchs bezweifelten Wahrheit übrig, daß die im Betref unsers Gegenstandes gemachten Landeschlüsse theils in Absicht auf die landesherrlichen Bedienten verbindlich sind, theils keinen Eingrif in landesherrliche Hoheitsrechte enthalten.

In Ansehung der Verbindlichkeit solcher Landeschlüsse für die landesherrlichen Bedienten sey es erlaubt, den Grundsatz als unläugbar voranzusetzen, daß das Corps der Landstände ein Collegium sey, mithin demselben überhaupt, seiner wesentlichen Beschaffenheit nach, alle und jede Rechte eines erlaubten, oder, mit den
Leh-

Lehrern des allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes zu reden, eines gerechten Collegii zustehen. Unter die Rechte eines jeden Collegii gebührt unstreitig auch dies, daß es über ihre innerliche von ihr selbst abhängende Verfassung rechtsverbindliche Schlüsse machen und solche, so weit ihre Macht reicht, vollziehen kann a). Die Gesellschaft selbst ist es, die die Handlungen ihrer Mitglieder, mithin auch ihre Stimmführung, also zu lenken Macht hat, daß das Wohl der Gesellschaft nicht darunter leyde. Und, vollziehet sie die auf diesem Grunde gebaueten Schlüsse; so ist davon aller Begriff einer unerlaubten Selbsthülfe entfernt. Wie kann man eine Vollziehung gemeinsamer Schlüsse, deren Grund in einem, entweder ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vertrage gesammter Mitglieder einer Gesellschaft beruhen, eine Selbsthülfe heißen? Und, gerade dies ist der Fall der landesherrlichen Bedienten in Ansehung ihrer Gegenwart bey den Versammlungen der Landstände. Das Recht, auf den Landtügen zu erscheinen, klebet ihren Güttern an, und kann ihnen als ihr unstreitiges Eigenthum von ihren Mitbrüdern wider ihren Willen nicht entzogen werden. Dadurch aber, daß sie in herzogliche Dienste getreten sind, haben sie wegen der Unverträglichkeit ihres persönlichen Erscheinens mit der Landtagsfreyheit, und wegen anderer daraus entstehenden Inconvenienzen und Collisionen mit den Gesetzen und Rechten der Gesellschaft stillschweigend eingewilliget, ihre Stimme so lange zu suspendiren, als sie sich in landesherrlichen Diensten befinden. So bald sie solche verlassen, mithin das Hinderniß aufhört, üben sie ohnstreitig nach wie vor ihr Recht auf

- a) Der obenangeführte Caroc sagt S. 42. Diejenigen gerichtlichen Klagen, so Landstände wider einen oder andern Mißstand etwa erregen und e. g. Cachen sind, so die Ordnung auf Landesconventen, Votum et sessionem daselbst betreffen, werden nicht ohne Hng zur Discussion und Entscheidung der auf Landtügen versammelten gesammten Stände verwiesen, wie Wildvogel de statibus provinc. §. 73. dafür hält, aus Ursachen weil ein jedes Collegium in Cachen, die res collegii angehen, einige Jurisdiction hat. (Brunnemann ad l. fin. ff. de Colleg. num. 9 seqq. und auch ohne speciale landesherrliche Confirmation gewisse Reglements zu machen befugt ist.



auf den Landtäggen zu erscheinen wieder aus. Es lieget also eigentlich eine freywillige, nur durch die Umstände nothwendig gemachte Entschliessung zum Grunde, und die darauf gebaueten ausdrücklichen Conclufa der Versammlung sind nichts weiter, als eine Anzeige, daß sie darüber feste halten wolle. Man wiederhohlet es noch einmal, was die Natur der Sache selbst lehret: Ueber das Eigenthum des Mitgliedes wird hiebey nicht disponiret; sondern, es wird nur der Gebrauch dieses Eigenthums dergestalt eingeschränket, daß er der Gesellschaft nicht nachtheilig werde, mithin kann hier überall der Begriff von einem jure singulorum nicht anwendlich werden.

§. 29.

Theils enthalten sie nichts, was den landesherrl. Hoheitsrechten entgegen wäre.

Allein in Absicht auf den Landesherrn? Ist doch hier eine Gesellschaft, die unter einem gemeinsamen Oberhaupt stehet? muß sie daher nicht dies ihr gemeinsames Oberhaupt antreten, wenn sie gerathen findet, einem oder andern Mitgliede den Zugang zu ihren Versammlungen zu verbieten? Kann sie sich zu einer eigenmächtigen Ausschliessung berechtigt halten? Schon die einzige Betrachtung, daß hier von einer solchen Angelegenheit, welche die innere Verfassung der landständischen Versammlungen betrifft, oder von einer sogenannten Domestikangelegenheit die Rede ist, würde hinreichend seyn, diese Schlüsse der Stände in Absicht auf den Landesherrn zu rechtfertigen. Und, noch nie hat die Durchlauchtigste Landesherrschaft bey der innern Verfassung der ständischen Versammlungen in Mecklenburg ein Anordnungs- oder Entscheidungsrecht behauptet; sie wird es auch nie behaupten. Zwar berufen Sr. Herzogl. Durchl. noch immer Höchstdero landsässigen Bedienten zu den Land- und Convocations-Tägen, und unstreitig würde es eine Beleidigung gegen die landesherrlichen Ausschreiben seyn, wenn die Ritter- und Landschaft demjenigen, den sein Landesherr landesverfassungsmäßig beruset, andeutete: er solle wegbleiben. Indessen ist kein Zweifel, daß Sr. Herzogl. Durchl. nicht Höchstselbst geruhen werden, Dero Bedien-

Bedienten, wenn gleich das Landtagsauschreiben der Ordnung und Verfassung wegen auch auf ihren Güthern insinuiert wird, von dem Erscheinen zu dispensiren, so bald Höchstdenenelben die Gründe der Unverträglichkeit ihrer Gegenwart mit den Berathschlagungen ihrer Mitstände offenbar werden. Haben doch selbst höchste und allerhöchste Erkenntniße die vollkommenste Landtagsfreyheit den Ständen aufs deutlichste dergestalt zugesichert, daß die Ritter- und Landschaft überzeuget seyn kann, Ihr huldreichster Landesherr werde nichts verlangen, das dieser uneingeschränkten Landtagsfreyheit im geringsten im Wege stehen könnte. Es kommt aber noch dies hinzu, daß selbst Er. Herzogl. Durchl. in dem Landesgrundgesetzhlichen Erbvergleiche nicht allein gleich Anfangs im 2ten §. ihrer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung auch bey ihren **Gebrauchen und Gewohnheiten**, verkündigt und versprochen, sondern auch insbesondere in den Articulis von Landträgen und von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen, das **Herkommen** fast in allen Paragraphen zum Grunde gelegt und bestättiget haben. Ja, was das hauptsächlichste ist, der 147. §. dieses Landesgrundgesetzes verordnet ausdrücklich, daß die zu den Landträgen Berufene auf den Landträgen, dem **Herkommen gemäß**, bey den darauf vorkommenden Handlungen ungehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen, und leget also auch bey dem Stand- und Stimmrechte das **Herkommen** zum Grunde. Darf unter solchen Umständen die Ritter- und Landschaft wohl eine Ungnade von Ihrem gnädigsten Landesherrn befürchten, wenn sie diesem Herkommen nachgeben? Es kommt nur darauf an, daß Höchstdieselben von der Wirklichkeit dieses Herkommens die so leichte Ueberzeugung erhalten. Es ist zwar ein rechtlicher Grundsatz, den die freymüthige Feder eines Moser a) aufgezeichnet hat: kein Landesherr ist befugt zu verlangen, daß die Landstände Jhn, oder die **Seinigen**, ihren Berathschlagungen beywohnen lassen, oder in seiner Gegenwart votiren: Und, wann er es erzwinget; so haben die **Stände** die rechtliche Ursache, das **Verhandelte** zu widerrufen und **höher-**

a) am a. D. S. 1507.

Höherer Orten um dessen Cassation zu bitten. Aber, solten Stände in Mecklenburg, wo Gnade und Guld regieren, wohl fürchten dürfen, in eine solche Situation zu gerathen, da sie Ursache hätten, von einem solchen Grundsätze Gebrauch zu machen? Wimmermehr.

§. 30.

Zugabe der Maximen einiger andern Länder und Staaten in diesem Betreff.

Andere Länder und Staaten sind zwar an sich keine Richtschnur für Mecklenburg. Wenn wir indessen in verschiedenen derselben etwas gewahr werden, das uns von der Vernunftmäßigkeit und Gerechtigkeit der Entfernung landesherlicher Bedienten von den ständischen Versammlungen überzeuge; so ist es wenigstens werth, anzumerket zu werden. So gestehet z. B. Herr ** ff selbst, daß in England die von dem Könige mit Ehrentiteln, Bedienungen, Pensionen und Ordensbändern begnadigten Herren in den Versammlungen der Nationalrepräsentanten in beiden Häusern gemeinlich das Uebergewicht so ziemlich in ihrer Gewalt haben. Herr Justizrath Zoze erkläret sich darüber a) noch deutlicher: Die Krone hat so viele Aemter und Ehrenstellen zu vergeben, daß sie dadurch einzelne Mitglieder gewinnen, und sich also der meisten Stimmen versichern kann. Solchergestalt wird das Parlament oft sehr abhängig von dem Hofe. Hinc illae lacrymae! Der mächtige Einfluß eines Lords North in die Staatsgeschäfte der Nation gereicht gewiß nicht zum Vortheil derselben. Die starken Bemühungen, welche die so genannte Oppositionsparthey anwendet, die königlichen Bedienten aus dem Unterhause zu verdrängen, sind Zeugnisse genug, wie sehr sie das Schädliche ihres Einflusses einsehen.

In Ansehung Deutschlands ist es gegründet genug, was Herr ** ff saget, daß auf dem Reichstage das Verhältniß, welches die Fürsten, die zugleich in kaysertlichen Bedienungen stehen, mit dem

In

a) in dem gegenwärtigen Zustand von Europa, Th. I. S. 555. Not. 21.

Interesse des kaiserlichen Hofes oder des Erzhauses Oesterreich verbindet, sich sehr merklich auf ihre Stimmführung erstrecke. Nur Schade, daß er nichts von den Folgen dieses Einflusses erwähnt. Die öffentlichen Schriften, das mosersche Staatsrecht, die Staatskanzley, und ähnliche Werke, belehren uns hinreichend davon. Ja, wer ist, der sich nicht schon täglich aus den Zeitungen davon belehren kann?

Besonders dienen in diesem Betracht die ostfriesischen Stände zum Beyspiel b). In dem embsischen Landtagschlusse vom Jahr 1619. Cap. vom Recht der Landtage, Artic. 12. war das Postulatum der Stände, daß die Personen, so J. G. mit speciellen Eyd und Pflichten verwandt sind, bey Landtagshandlungen und gemeinen Consultationibus nicht zu dulden, noch gelassen werden sollen. Die von den Generalstaaten zur Beylegung der zwischen dem Grafen Enno und seinen Landständen entstandenen Irrungen verordneten Compromissarien ertheilen auf dies Postulatum die Resolution: Es wird der Herr Graf erinnert, seine Beamte und andere Officiers, so von Ih. Edden. Gage ziehen, sich derer Landtage zu enthalten, und sich nicht in ihre Consultationen zu mengen anzuhalten, jedoch mit Vorbehalt dessen, was im 49. Artic. des osterhusischen Vertrages vom Drostzen zu Norden disponiret worden. Und selbst der Graf hat sich nicht enthalten können, in der Anmerkung über dies Postulatum zu bekennen: Daß die gräflichen Diener und Officianten sich der Stände Deliberationen enthalten, ist nicht unbillig, wenn etwas tractiret wird, da J. G. bey interessiret seyn.

In einigen teutschen Staaten, wo vielleicht die besondere Befassung einer völligen Entfernung der landesherrlichen Bedienten entgegen stand, hat man die Milderung getroffen, daß sie wenigstens der Eyde und Pflichten, womit sie ihrem Herrn verwandt sind, vor ihrer Admision erlassen werden müssen. So sind z. B. vermöge des Hauptrecesses der jülich- und bergischen Landstände, Artic. 5. Erläut. zwar die Rätthe des Landesherrn, wenn sie sich wegen ihnen

b) Das auf Befehl des Hofes zu Aurich 1720 gedruckte Werk unter dem Titel: Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung etc. belehret uns davon.



habender adelicher Güther zu Landtäggen qualificiren Können, oder von den Hauptstädten dazu deputiret werden, nicht davon auszuschließen, jedoch der landesherrlichen Pflichten ad hunc actum zu erlassen c). Gleichfalls sollen bey den Landständen des Stiftes Basel, vermöge eines Reichshofraths-Erkänntnisses vom 10ten Januar 1736. die fürstlichen Rätthe und Beamten, die auf den Landtäggen admittiret werden sollen, ihrer Pflichten quoad hoc negotium entlassen werden. d)

§. 31.

B e s c h l u ß.

Daß diejenigen, die durch so wichtige Gründe von der Ausübung ihres Rechtes, in den Versammlungen der Landstände Sitz und Stimme zu haben, abgehalten werden, noch minder, so lange ihre Behinderungen währen, zum Engern Ausschuß, oder andern Landes-Deputationen und Bedienungen gewählt werden mögen, bedarf um so weniger einer besondern Ausführung, da am Ende allemal eine solche Wahl, nach der selbstgeigenen richtigen Bemerkung des Herrn Gegners, von der freyen Willkühr der Wählenden abhänget. Unnöthige Weitläufigkeit und überflüssige Häufung der Bogenzahl ist keine Absicht einer Schrift, deren größtes Verdienst billig in einer fruchtbaren Kürze bestehen sollte. Der Verfasser dieser Prüfung hat sich dieselbe zum Augenmerk gesetzt, und, um sie nach seinem Wunsche zu erreichen, verschiedenes unberührt gelassen, das vielleicht zu einer andern Zeit und an einem andern Orte vollständiger geprüft zu werden verdienete; aber jetzt und an diesem Orte zu weit von der Hauptstrasse abgeführt haben würde. Er tritt nun von dem Kampfplaz ab und überläßt der Beurtheilung des Publicum, auf welcher Seite Gerechtigkeit und Wahrheit einhergehen. Glücklich würde er sich schätzen, wenn durch seine Bemühung der Weg gebahnet wäre, daß diesem innerlichen Zwiste auf dem bevorstehenden Landtage ein vergnügtes Ende gegeben werden könnte.

c) Moser von Landständen, S. 1436.

d) Ebendas. S. 1443.



Ben

B e y l a g e n.

Numm. I.

EXTRACT

Landtags Protocoll d. d. Sternberg den 19ten Septbr.
1710.

Ist man in der Kirchen in pleno zusammen kommen, ist zuforderff unter der Ritterschafft in Consideration gezogen worden, ob ein Fürstlicher Bedienter oder der einen Characterem vom Hofe hette, bey denen Consultationibus auf Land-Tägen, Landes-Conventen, auch bey dem Engern Ausschuss admittiret werden könnte, und geschähe dieses occasione dessen, weil man gegenwärtig wahrnehmen misste, daß die Statt Güstrau ihren Bürgermeister Nesen, der doch zugleich Fürstl. Mecklenburgl. Hofrath were, zum Landtage deputiret hette.

Ob man nun in dieser Sache ein Expediens zu finden vermeinet, in-
dehm d. H. E. Br. Meister Nese sich declariret, daß Er nur mere titularis
Consiliarius were, noch sonst ein Gage oder Bestallung vom Hofe
hette, so hat man doch dieselbe solchergestalt beschaffen befunden, daß man
dergleichen Leute nicht admittiren könnte, wesfalls den folgenden Conclu-
sum gemacht, und ad Protocollum zusehen beliebet worden.

Demnach E. E. Ritterschafft auß vielen bewegenden und drifftigen
Ursachen zu beschließen nöthig befunden, daß bey Landtagen, Landes-
Conventen und dem Engern Ausschuss kein Fürstl. Bedienter, oder der ei-
nen Characterem von hiesigen Fürstl. Hofe hette, admittiret werden könnte,
und dem zu gegenwärtigem Landtage die Statt Güstrau den H. E. Hof-
Rath



Rath Nesen, als ihren Bürgermeister deputiret, so wird derselbe bey solchen Umständen so wenig als andere inkünfftige, die mit dergleichen Characteren sich belegen lassen, bey Landes-Consultationibus auf denen vorbemeldten Diäeten zu admittiren sein.

Numm. II.

E X T R A C T

Landtags-Protocoll d. d. Sternberg den 19ten Septbr.

1710.

Nuß Ritter- und Landschaft billig dafür gehalten, daß, wenn der Herr Land-Rath Drieberg zugleich mit Hauptmann bleiben solte, es dem Lande zu einer praedicirlichen Consequence gedeyen möchte, und darauf von demselben verlangt, daß Er das Fürstl. Amt Bufau quittiren möchte, oder da solches vor der Hand nicht geschehen könnte, er von J. Durchl. einen Revers erwerben möchte, daß dieses künfftig nicht mehr geschehen, und dem Lande zu keinem praedice gereichen möchte; da Er aber sich erkläret, daß Er gerne das Fürstl. Ambt quittiren wolte, wenn Ihm nur noch von Trinitatis 1711. zwey Jahre dazu Zeit gegönnet würde, in mehrerem Betracht, daß, wenn Er ehe necessitiret werden solte, das Ambt sofort abzutreten, Er solches ohne seinen größten Ruin nicht thun könnte, sich dabey obligirend, daß, zum Fall, nach Verfließung solcher Zeit Er keinen Revers schaffen, oder das Amt quittiren würde, Er alsdenn sich aller Landes-Conventen, Sie haben Nahmen, wie sie wollen, solange entäußern wolle, bis Er sich vollkommen degagiret; So solten Landräthe dafürhalten, daß, da Ihm schon einige Jahre indulgiret worden, diese Dilation auch dem Lande kein größser Praedice machen könnte, und also des H. E. Landraths Driebergs offerte und expresse bitte, als eines sonst braven Mannes, und auf dessen Conduite man nichts zu sagen hätte, man acceptiren und solcher deferiren könne, bevorab, da auch hoc rerum Statu wir auch kein ander und besser Expediens absehen oder finden mögen.

Die

Die Ritterschaft erkläret sich dahin, daß wenn nach Verfließung zweyer Jahre als von Trinitatis 1711. biß Trinit. 1713. der H.E. Landrath Drieberg sich erklären wird, ein oder die andere Function, weil solche Combinirung Er selbst nicht gebräuchlich findet, abzulegen, Er so lange in seiner Function, jedoch *citra praejudicium & consequentiam* continuiren könne.

Worauf der H.E. Land-Rath Drieberg sich erkläret, daß Er gar nicht gewillet sey, seinem Vaterlande ein *praejudicium* zu machen, sondern umb benannte Zeit ein oder andere Function zu quitiren.

Numm. III.

E X T R A C T

Landtags-Protocoll d. d. Sternberg den 10ten Septbr.

1712.

W eiln der H.E. Landrath von Pless durch Tretung in J. Hstl. Dbl. Dienste auch das extraordinäre Assessorat bey dem Land- und Hof-Gericht vacant gemacht, als wird dem H.E. Syndico committiret, sondersahnst noie Ritter- und Landschaft bey J. Durchl. einzukommen, damit der H.E. Land-Rhat Drieberg gegen künftige *Juridic debito modo* introduciret werden möge.

Numm. IIII.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich, welchergestalt durch die Resignation des Herrn Landrath von Plessen von denen bißherigen Landes-Bedienungen, auch die Stelle eines extraordinären Assessoris bey dem Land- und Hoff-Gericht vacant geworden.

h 3

Wann



Wann nun der Ordnung nach solche Function durch den H.C. Landrath von Drieberg ersühet worden; So ersüchen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir unterthänigst, es geruhen Dieselbe gnädigst, Dero gnädigstes Mandatum dahin ergehen zu lassen, daß die Introductio gedachten H.C. Landraths bey nächster Iuridic vorgenommen werden möge.

Wir versehen uns gnädigster Erhörung und verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Sternberg,
den 12ten Septbr. 1712.

unterthänigst gehorsamste
Anwesende von Ritter- und Landschaft der
Herzogthümer Mecklenburg.

Numm. V.

EXTRACT

Landtags Protocolli d. d. Sternberg den 7ten Octobr.
1713.

Weil man nicht anders vermuthete, als daß der Hr. Pleß von Nade-
gast das Ambt Buckau in Pension nehmen werde, und nach dem
einmahl gemachten Concluso einer nicht zugleich 2 Chargen haben kann;
So ist an dessen Stelle der Hr. Major Bülow von Bentzen eventualiter
zum Provisor des Closters Ribbeniß per Majora erwehlet worden.

Numm. VI.

EXTRACT

Convents-Protocolli d. d. Kostock den 22sten Juny
1743.

Hiernebst gaben des Hrn. Grafen von Basseviz Excellence ad Proto-
collum:

I. Die

I. Die Ritterschaft des Amtes Gnoyen hat mir, als ihrem pt. Deputirten, auf gegeben, der Anwesenden Versammlung bey dieser Landes-Diaet vorzutragen, wie man bey denen Landtügen wahrgenommen, daß unterschiedene alda bey denen Landes-Deliberationibus erscheinen, ja gar mit votiren, so nicht einmahl ordentlich possessioniret sind, oder sich in Fürsil. Diensten und Besoldungen befinden. Da nun alles dasjenige, was jeso bey Hoher Kayserl. Commission geschiehet, künftig einer löbl. Ritter- und Landschaft desto mehr präjudicirlich werden könnte; So finden Sie Höchstnötzig, daß man alte Protocolla, wie es in vorigen Zeiten dieserwegen gehalten worden, nach sehe, und solche Sache auf dem Fuesß, nach der alten Observance und Herkommen, wieder zu setzen suche, und wie solches am bequemsten ins Werk zu richten überlege. — — —

Hierauf zeigten noie gesambter Anwesenden Herrn Deputirten:

Der Herr Hauptmann von der Lühe zu Detmanstorff und
Der Hr. von Bibow zu Blengau
ad Protocollum an, und zwar ad I) Gleichwie vielen von denen jeso Anwesenden in annoch unentsfallenen Andenken, daß bey Conventen, Landtügen und gepflogenen Consultationibus diejenige, so in Fürsil. Diensten, Gagen und Tituln sich befunden, nicht admittiret worden, und solche Aeußerung der Landes Union de Anno 1733. conform ist; So wird man bey dem Herkommen und der Observance zu bleiben, dieserhalb auf dem Landtage einen solchen dem Herkommen gemässen Schluß zu wiederholen, sich gemüßiget finden.

Numm. VII.

E X T R A C T

Landtags-Protocoll d. d. Güttrau den 7ten November

1743.

Hernächst gaben des Herrn Grafen von Basswitz Excellence, der Herr Rittmeister von Walsleben zu Damerou und der H. E. Bürgermeister Keller ad Protocollum:

Nach-



Nachdem vielfältige Exempel in vorigen Zeiten, insonderheit aber die gehaltene Protocolla auf dem Landtage zu Sternberg vom 19ten Oct. 1710. wie auch vom 7ten Oct. 1713. gleichfalls zu Sternberg auf dem Landtage klährlich zeigen, wie niemahlen diejenige Fürstl. Bediente, so in würklicher Fürstl. Besoldung, Gage und besonderen Pflichten stehen, auf Landtagen oder Conventen gegenwärtig seyn, und denen Deliberationibus beywohnen dürfen; So findet die Ritter- und Landschaft höchstnötig, von solchen Schlüssen und alten Observance, auf keine Art und Weise abzugehen, und wird also zu dem Ende einjeder, so sich in solchem Casu befindet, selbst so viele Liebe für sein Vaterland haben, sich künftighin von denen Deliberationibus sowohl auf Land Tügen, als Conventen-zu enthalten, und die Wohlfarth seiner Posteritæet und seiner Güther seinen Compatrioten zur Besorgung anvertrauen und überlassen. Es wurden übrigens von denen vorigen Landes-Schlüssen von ao. 1710. und 1713. so hiermit von neuen erneuert und bestättiget werden, die Extractus diesem Protocollo beygeleget.

Numm. VIII.

E X T R A C T

Landtags-Protocolli d. d. Güstrow den 16ten October
1745.

Worauf dann sämtliche Anwesende von der Ritterschafft beyder Herzogthümer die Hauptmanns-Wahl vorgenommen, und die Vota per Schedulas colligiret,

Und wie bey dieser Gelegenheit der H.E. Assessor von Grabow auf Schlieven sein Votum zu dieser Closter-Hauptmanns-Stelle abgegeben; So hat die Ritterschafft solches wegen unserer vorigen Landtags-Schlüsse bedencklich gefunden, als welche klar im Munde führen, daß kein Fürstl. Bedienter, der in Fürstl. Solde auch Eydt- und Pflicht stehet, in denen Landes-Deliberationen kommen, weniger darüber deliberiren, wehlen und votiren könne, und folglich dem Herrn Assessori von Grabow vorgestellet worden, wie diese Sache leichtlich von weiteren Folgen seyn könnte; Wann

Wann aber der Herr Assessor von Grabow zufrieden seyn wolte, wenn man Ihm in Ansehung dessen, daß Er, als einer von unsern alten Familien und Begüterter, hierin sein Votum, doch mit der Condition, zustünde, daß Er sich sonst in allen übrigen denen Landes-Verfassungen und darauf sich gründenden Landtages-Schlüssen conform bezeigen und was in dergleichen Sachen festgesetzt, agnosceiren wolte; So solte sein Votum nicht allein diesesmahl bey der Closter-Wahl angenommen, sondern Ihm auch inskünftige nicht verwehret werden.

Worauf denn der Herr Assessor von Grabow geantwohret, daß Er sich eben aus dieser Ursache niemahlen, so lange Er Assessor gewesen, mit andern Wahlen, Deliberationen und Votiren abgegeben, und sich, wie billig, denen Landes-Verfassungen und darauf sich gründenden Schlüssen conformiren wolte.

Hierauf hat man die bereits vorhin colligirte Vota eröffnet und annotiret.

Numm. VIII.

E X T R A C T

Landtage, Protocolli d. d. Malchin den 17ten Novembr.
1766.

Herr Assessor von Bülow auf Claber gab hierauf ad Protocolum:

Es würde dem löbl. Corps der Ritter- und Landschaft annoch unvergeffen seyn, wie auf den vorjährigen Landtage zu Sternberg demselben bey Gelegenheit einer Committen-Wahl, die Dobberanische Gelder betreffend, sein jus Votandi, weil Er in Herzogl. Strelitz. Diensten stünde, bestritten worden, und wie Er, unter dem Versprechen einer näheren Ueberzeugung sein abgegebenes Votum zurück genommen. Da Er nun unterdessen dahin bedacht gewesen, dem löbl. Corps dieser gütigen Bemühung zu entheben; So habe Er selbst in denen alten Landtags-Acten nachgesucht, und verschiedenes hierüber gefunden, besonders aber, daß man aus dem alten Grund-Satz, daß kein Fürstlicher Bedienter zugleich eine



Landes-Bedienung haben könne geschlossen, daß derselbe auch auf Landtäggen- und Landes-Conventen nicht ad Deliberationes gelassen werden könnte, und solches ao. 1710. auch sogar auf die Titulares extendiret habe.

Er für seine Person wäre aus vielen Ursachen gerne geneigt sich durch diese Art zu schliessen überzeugen zu lassen; Hofte aber dagegen, daß man Ihm, und die mit Ihm in gleichem Verhältnisse stünden, nach dem Landtags-Schluß vom 18ten Octobr. 1745. das Vergnügen gönnen würde, zum Wohl der Clöster auch ihre geringe Bemühungen anzuwenden.

Numm. X.

Hochwohl: und Hochedelgebohrne,

Herren Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von
Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg,

Höchst: und Hochgeehrte Herren!

Unter den grossen Vorzügen der Mecklenburgischen Land-Stände, ist die Freyheit der Stimmen, die das allgemeine Wohl des Vaterlandes betreffen, gewiß keine der geringsten. Nichts ist daher natürlicher, als daß Unterzeichneten, da sie den Werth davon kennen, und als würcklich Angefehene im Lande, mit zum Corps der Ritterschaft, als dem ersten Landes-Stande gehören, diese ihnen zukommenden Vorrechte, und die Ausübung derselben unschätzbar sey.

Mit Recht hat uns also das Gerücht befremdet, daß man uns, da wir dem Durchlauchtigsten Landes-Herrn dienen, nicht für Stimmsfähig hielte. Obgleich unser Herz zu rein patriotisch ist, als daß uns nicht der niedrige Gedanke schon schmerzhaft seyn müste, daß wir aus pflichtmäßiger Anhänglichkeit an unserm Herrn fähig seyn könnten, das Beste des Vaterlandes nur einen Augenblick zu verkennen: so wollen wir uns gleichwohl von selbst des Stimm-Rechts in allen denjenigen Fällen enthalten, welche unmittelsbar dem Landes-Herrn angehen, und wir wollen da schweigen, wo das Interesse des Fürsten mit dem Interesse des Landes auf eine unvereinbar-

barliche Weise zusammen trift. Diese von wahrer Billigkeit zeugende Erklärung giebt uns aber auch von unseren Höchstgeehrtesten Herren Compatrioten, und von dieser ansehnlichen Landtags-Versammlung die gegründete Hoffnung, daß im Gegentheil in allen Verathschlagungen, in welchen von dem Interesse des Durchlauchtigsten Landes-Herrn nicht die Rede ist, und wobey es sich weder absehen, noch vermuthen läßt, daß Rücksicht auf den Fürsten eine freye, und nur allein vom Wohl des Vaterlandes betebte Stimme, hindern könnte, als z. E. bey Land-Raths-Wahlen ic. Dieselben unsere Stimme- und Wahl-Rechte eben so gut, als allen übrigen frey und ungekränkt ausüben zu lassen belieben werden.

Der Begriff der Gesellschaft in welcher ein Band uns mit allen übrigen einzelnen Gliedern der löbl. Ritterschaft verbunden, und ein gemeinschaftliches Vaterland werth gemacht hat, zeigt es schon klar, daß unser ohnehin in lautredenden Gesetzen gegründeteres Verlangen vollkommen gerecht sey;

Und da bey diesem Falle, ein Interesse singulorum im Betrachtung kommt: so versteht es sich von selbst, daß, wenn das laufende Gerüchte von der Ausschließung unserer Stimmen auch gegründet, und diese von der übrigen ganzen Landtags-Versammlung auch beschloffen werden könnte, uns doch, ohne unsere ausdrückliche Einwilligung, nicht nachtheilig werden könne, ohne daß wir einmahl, wie jedoch hiedurch zum Ueberfluß eventueliter ausdrücklich geschieset, nöthig haben, uns solcherhalb bestens zu verwahren.

Wir die der Durchlauchtigste Landes-Herr Seines gnädigsten Vertrauens in Anvertraung verschiedener ansehnlicher Ehrenstellen gewürdiget hat, können ohnämlich wegen eines Vorzugs, welchen die Mecklenburgische Ritterschaft jederzeit für die größte Ehre gehalten hat, schlechterer Condition geachtet werden, als unsere Mit-Brüder, mit welchen zusammen wir nur einen Körper aus machen. Unsere Stimmen aber können und müssen Ihnen um so weniger besorglich sehn, als wir bekanntlich jederzeit in Vergleichung mit dem ganzen Corps nur immer den kleinsten Theil ausmachen, und das Band, welches uns mit der ganzen löbl. Ritterschaft so angenehm vereiniget hat, räch es uns, unser freyes Stimm-Recht vorist durch diese friedliebende freundschaftliche Bitte aufrecht zu erhalten. Wir ersuchen also hiedurch nochmal gehorsamt-ergebenst, uns in diesem Stücke nicht zu verkürzen. Solte dieß gleich wohl wider unsern Hoffen, und



Wünschen versucht werden wollen, so müßten und würden wir mit Bedauern unser rechtliches Verlangen im Wege Rechtens geltend zu machen suchen.

Wir erbitten uns hierüber eine gewogentliche Entschliessung, empfehlen uns der Freundschaft dieser illustren Versammlung, und hören nicht auf mit patriotischen Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit stets zu seyn.

Erw. Hochwohl- und HochEdelgebl.

Schwerin, den 15ten Nov. 1773.

gehorsamste und ergebene Diener

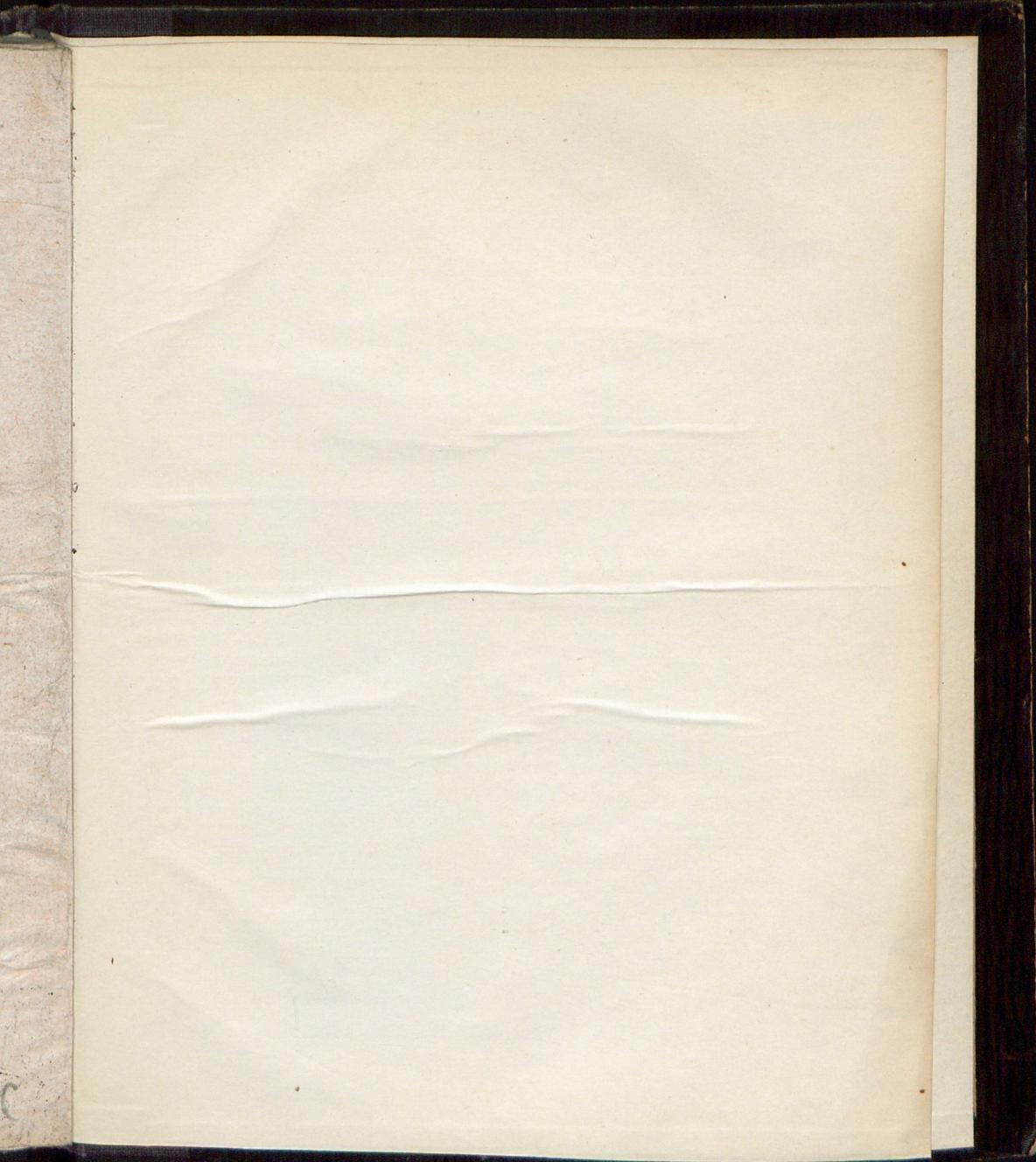
J. H. Freyh. von Lützow auf Holdorff und Metzen.	C. F. B. von Lützow auf Bantzin.
Obrister von Plessen auf Brunsberg.	A. von Kamptz auf Dratow.
Obrist Lieutenant von Bulow auf Möderitz.	A. v. Lützow auf Salitz und Tessin.
F. von Pentz auf Gölldenitz.	C. F. v. Mecklenburg auf Gültzow.
G. von Pentz auf Voltzrade.	

Rubrum.

Denen Hochwohl- und HochEdelgebohren, Herren Land-Räthen, Land-Marschällen, und übrigen von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, zum gegenwärtigen Landtage in Sternberg versammelten, unsern Höchst- und Hochgeehrten Herren!



MC





Vs 3555

S

vol 18-2





Prüfung

des

Versuches

über die

Zulässigkeit oder Unzulässigkeit

landesherrlicher Bedienten

bey

landständischen Berathschlagungen.

H5
3555



26. 2. 06.

KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT
ZVHALIE

1774:

*Herrn Geheimen
Rath Nettelbladt
in Galle
ganz ergebenst.*

